



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg

Festsetzung
und
Vollzug

*Ein Leitfaden des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg*

Stand: August 2018

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Ansprechpartner:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 23
Postfach 60 11 50
14441 Potsdam
Tel: 0331/866-7321
Fax: 0331/866-7243
E-Mail: Poststelle@MLUL.Brandenburg.de

Download:

Dieser Leitfaden kann mit allen Anlagen als PDF-Datei von der Internet-Homepage des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft heruntergeladen werden.
(https://mlul.brandenburg.de/info/leitfaden_wsg)

Potsdam, 31. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Anwendungsbereich	2
3	Rechtsgrundlagen, technische Regeln	2
4	Zuständigkeiten	4
4.1	Zuständigkeiten bei kreis- oder landesübergreifenden Wasserschutzgebieten	5
5	Grundlegende Voraussetzungen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten	5
6	Verfahren	6
6.1	Beginn des Verfahrens	6
6.2	Erstellung des Fachgutachtens	9
6.3	Erstellung des Verordnungsentwurfs	10
6.3.1	Abgrenzung der Schutzzonen	10
6.3.1.1	Abgrenzung der Zone I	11
6.3.1.2	Abgrenzung der Zone II	11
6.3.1.3	Abgrenzung und Unterteilung der Zone III	11
6.3.1.4	Grenzbeschreibung	13
6.3.2	Darstellung des Wasserschutzgebietes in Karten	14
6.3.2.1	Luftbildkarte	14
6.3.2.2	Übersichtskarte	14
6.3.2.3	Topografische Karte 1 : 10 000	14
6.3.2.4	Liegenschaftskarte	15
6.3.2.5	Erstellung der Karten	15
6.3.2.6	Kennzeichnung der Originalkarten	16
6.3.3	Auswahl der Schutzbestimmungen	17
6.3.3.1	Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Muster-WSGVO	18
6.3.3.2	Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Muster-Begründung	18
6.4	Anhörungsverfahren	19
6.4.1	Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens	19
6.4.2	Auslegung des Verordnungsentwurfs	20
6.4.3	Erörterungstermin	21
6.4.4	Abwägung der Bedenken und Anregungen	24

6.5	Verordnungsgebungsverfahren	25
6.5.1	Abstimmung des Verordnungsentwurfs	25
6.5.2	Unterzeichnung und Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung	25
6.5.3	Hinterlegung der Karten	26
6.6	Öffentlichkeitsarbeit	26
7	Umgang mit Verfahrens- und Formvorschriften und Abwägungsfehler	27
8	Vollzug in Wasserschutzgebieten	28
8.1	Sicherung und Kennzeichnung der Schutzzonen	28
8.2	Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten	31
8.3	Befreiungen	31
8.4	Ausgleich und Entschädigung	32
8.4.1	Ausgleich	32
8.4.2	Entschädigung	33
9	Aufhebung von Wasserschutzgebieten	33
10	Kooperationsvereinbarungen	34

Anlagen

- 1.1 Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Variante für ungeteilte Zone III) mit Muster-Begründung
- 1.2 Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Variante für Zonen III A und III B) mit Muster-Begründung
- 2.1 Leistungsbeschreibung und Gliederung für Schutzgebietsgutachten (Bemessungsmenge $Q_{365} \geq 1000 \text{ m}^3/\text{d}$)
- 2.2 Leistungsbeschreibung und Gliederung für Schutzgebietsgutachten (Bemessungsmenge $Q_{365} < 1000 \text{ m}^3/\text{d}$)
- 3.1 Verfahrensbeschreibung Schutzgebietskartografie WSG
- 3.2 Arbeitsalgorithmus bei der Schutzzonenabgrenzung im GIS
- 4.1 Mustertext für die Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens
- 4.2 Mustertext für die Bekanntmachung des Erörterungstermins
- 4.3 TöB-Liste
- 4.4 Mustertext für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Auslegung
- 5.1 Erlass Nr. W/68/1997 des MUNR über die Aufhebung von WSG
- 5.2 Rundschreiben des MLUR vom 14. September 1999 zur Ausführung des Erlasses W/68/1997
- 5.3 Rundschreiben des MLUV vom 08. Februar 2008 zur Aufhebung von WSG, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung gedient haben
- 5.4 Erlass des MUGV zur Aufhebung der nicht mehr benötigten Wasserschutzgebiete vom 8. Juli 2013
- 5.5 Erlass des MUGV zur Datenbereitstellung der durch die Landkreise festgesetzten Wasserschutzgebietsgrenzen für das Geografische Informationssystem (GIS) vom 17. Juli 2012

Abkürzungen

ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
ETRS 89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
TGL	Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen
TöB	Träger öffentlicher Belange
UTM	Universal Transverse Mercator (kartesisches Koordinatensystem)
uWB	untere Wasserbehörde(n)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet(e)
WSGVO	Wasserschutzgebietsverordnung(en)
WVU	Wasserversorgungsunternehmen

1 Einleitung

Aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), der durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (WSG) i. S. d. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für Wasserfassungen mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 Kubikmetern zuständig. Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bleibt zuständig für die Unterschutzelung der größeren Wasserfassungen und für die Festsetzung von WSG i. S. d. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 WHG.

Ziel dieses Leitfadens ist es, einen Beitrag zur Festsetzung rechtsicherer, klar abgegrenzter, vernünftig dimensionierter und mit angemessenen Schutzbestimmungen versehener WSG zu leisten und einen möglichst einheitlichen Vollzug der in den WSG geltenden Bestimmungen durch die zuständigen Wasserbehörden zu unterstützen.

Der Leitfaden behandelt Fragen der Bemessung von WSG, der Abgrenzung und Unterteilung von Schutzzonen und der Verfahrensführung. Es werden Hinweise zum wasserrechtlichen Vollzug, zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Datenhaltung gegeben. Im Anhang finden sich Arbeitshilfen wie die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Muster-WSGVO) oder die Leistungsbeschreibung für die Erstellung von Fachgutachten zur Bemessung von WSG. Wichtig ist, dass diese Arbeitshilfen wie auch die Vorgaben dieses Leitfadens empfehlenden Charakter haben und nicht pauschal übernommen werden dürfen, sondern immer im Hinblick auf die Gegebenheiten des Einzelfalls anzuwenden sind.

In den Leitfaden sind die Erfahrungen des Umweltministeriums bei der Festsetzung von WSG und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen eingeflossen. Der überarbeitete Leitfaden wendet sich in erster Linie an die unteren Wasserbehörden (uWB) der Landkreise und kreisfreien Städte, aber auch an Wasserversorgungsunternehmen (WVU), Ingenieurbüros sowie Fachbehörden wie das Landesamt für Umwelt (LfU) oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Der Leitfaden soll die Behörden, Wasserversorgungsunternehmen, Ingenieurbüros und anderen Sachverständigen bei ihrer Arbeit mit den WSG unterstützen. Selbstverständlich werden aber nach wie vor Schulungen und andere Formen des Austausches zwischen den Fachleuten nötig sein, um noch offene Probleme zu klären.

Fragen, Anregungen, Hinweise und Kritik zu diesem Leitfaden nimmt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) gern entgegen.

2 Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden gilt für die Festsetzung und Aufhebung von WSG sowie für den wasserrechtlichen Vollzug in WSG des Landes Brandenburg. Für vorläufige Anordnungen gemäß § 52 Absatz 2 WHG kann der Leitfaden teilweise sinngemäß angewandt werden. Der Leitfaden gilt nicht für Heilquellenschutzgebiete im Sinne des § 53 Absatz 4 WHG.

3 Rechtsgrundlagen, technische Regeln

Bei der Festsetzung und Aufhebung von WSG sowie im wasserrechtlichen Vollzug in WSG des Landes Brandenburg sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften und technische Regeln zu beachten:

Rechtsvorschriften:

- §§ 51, 52 und 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neugefasst worden sind
- § 2 Absatz 32, §§ 49 ff und Anlage 7 Nr. 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905)
- § 12 Absatz 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- § 3 Absatz 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel - Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – (PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020)

Verwaltungsvorschriften:

- Erlass Nr. W/68/1997 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) vom 15. Oktober 1997 über die Aufhebung nicht mehr benötigter Wasserschutzgebiete in Verbindung mit dem Rundschreiben des MUNR vom 14. September 1999 zur Ausführung dieses Erlasses
- Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen – Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28. März 2003 (ABl. S. 467)
- Merkblatt des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über Anforderungen des Gewässerschutzes an geothermische Anlagen vom 24. April 2008 und Rundschreiben vom 18. August 2010 über die Unzulässigkeit von Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten

Technische Regeln:

- DVGW-Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser – Ausgabe Juni 2006 (Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn)
- DVGW-Arbeitsblatt W 107 – Aufbau und Anwendung numerischer Grundwassermodelle in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe Februar 2016
- DVGW-Arbeitsblatt W 108 – Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe Dezember 2003
- DVGW-Merkblatt W 410 – Wasserbedarfswerte – Ausgabe Dezember 2008
- Mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. März 2017 (ABl. Nr. 15, S. 335) im Land Brandenburg eingeführte Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag) (Vertrieb durch FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln)
- Arbeitsblatt DWA-A 142 – Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe Januar 2016 (Vertrieb durch DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef)
- Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Allgemeiner Teil“, Ausgabe vom 6. November 2003 (Vertrieb durch Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Postfach 304240, 10724 Berlin)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“, Ausgabe vom 5. November 2004

Besondere Vorschriften für die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete

- §§ 28 und 40 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. I Nr. 5 S. 77)
- § 52 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. II Nr. 43 S. 281)
- § 28 des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67)
- Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349)
- § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)
- 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487)

- TGL 24 348 „Schutz der Trinkwassergewinnung“ Blatt 1: „Allgemeine Grundsätze für Wasserschutzgebiete“, Blatt 2: „Wasserschutzgebiete für Grundwasser“, Ausgabe April 1970, Blatt 4: „Wasserschutzgebiete; Markierung im Gelände, Kennzeichnung in Karten“, Ausgabe Oktober 1971
- TGL 24 348 „Nutzung und Schutz der Gewässer; Trinkwasserschutzgebiete“, Blatt 1: „Allgemeine Grundsätze“, Blatt 2: „Wasserschutzgebiete für Grundwasser“, Ausgabe Dezember 1979
- TGL 43 850 „Trinkwasserschutzgebiete“, Blatt 1: „Terminologie, Allgemeine Festlegungen“, Blatt 2: „Festlegungen für Grundwasser in Lockergesteins-Grundwasserleitern“, Ausgabe April 1989

Hinweis zu den TGL: Es werden nur die für Brandenburg relevanten Blätter der o. g. TGL genannt. Eine TGL ist nur dann zu beachten, wenn der Kreis- oder Bezirkstagsbeschluss zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes auf diese TGL verweist. Im Fall der TGL 24 348 gilt die Ausgabe, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig war.

4 Zuständigkeiten

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgWG wird ein WSG durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung festgesetzt. Gegenwärtig ist dies der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

Abweichend davon werden WSG für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 Kubikmetern gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BbgWG vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt. Unter der prognostizierten täglichen Entnahmemenge ist die prognostizierte mittlere tägliche Entnahmemenge im Jahr, auch als Q_{365} bezeichnet, zu verstehen. Dies ergibt sich aus Punkt 4.4.1 des DVGW-Arbeitsblattes W 101, wonach bei der Abgrenzung der Zone III, die in der Regel der Gesamtausdehnung des WSG entspricht, die Jahresentnahme zugrunde zu legen ist. Die Jahresentnahme beinhaltet alle Schwankungen der Entnahme einschließlich der Spitzenwerte. Die tägliche Entnahmemenge entspricht demnach der Jahresmenge geteilt durch 365 Tage, was wiederum Q_{365} entspricht. Mit einem Spitzenwert (Q_{30} oder Q_{max}) wird lediglich die Zone II berechnet.

Sämtliche für die Ausweisung des WSG erforderlichen Unterlagen hat der Begünstigte, also derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden, vorzulegen. Der Umfang dieser Unterlagen wird unter Punkt 6 näher beschrieben.

Von der uWB, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wasserfassung befindet, ist vor Festsetzung eines WSG ein Anhörungsverfahren durchzuführen (§ 16 Absatz 1 BbgWG). Des Weiteren prüft die uWB die von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erstellten Verordnungsentwürfe hinsichtlich der Schutzbestimmungen und der Schutzzonenabgrenzungen.

Das LfU ist gemäß § 125 BbgWG das Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg und gemäß § 126 Absatz 3 BbgWG als wissenschaftlich-technische Fachbehörde zuständig für die Ermittlung und Entwicklung der technisch-wasserwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushalts. Dazu gehört grundsätzlich auch die Prüfung der vom Begünstigten erstellten Unterlagen, insbesondere des Fachgutachtens, mit dem die Einzugsgebietsgrenzen und Fließzeitisochronen als Grundlage der Schutzzo-

nenausgrenzung ermittelt werden. Das LfU kann auch in die Erarbeitung der Aufgabenstellung für das Fachgutachten einbezogen werden.

Das LBGR sollte in die Prüfung des Fachgutachtens hinsichtlich der Geologie, der Grundwasserdynamik und der Geochemie einbezogen werden.

4.1 Zuständigkeiten bei kreis- oder landesübergreifenden Wasserschutzgebieten

Je nach Lage der Wasserfassungen kann sich ein geplantes WSG über zwei Landkreise bzw. einen Landkreis und eine kreisfreie Stadt erstrecken. Bei einem WSG für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten täglichen Entnahmemenge im Jahr von weniger als 2 000 Kubikmetern ist gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BbgWG der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet. Dies gilt auch dann, wenn sich der ganz überwiegende Anteil des geplanten WSG auf dem Gebiet eines benachbarten Landkreises oder einer kreisfreien Stadt befindet. Das heißt, ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt kann durchaus auf dem Gebiet eines benachbarten Landkreises oder einer kreisfreien Stadt den dort liegenden Teil des WSG festsetzen. Selbstverständlich sind hierfür intensive Abstimmungen zwischen den Kreisverwaltungen notwendig. Die zuständige Kreisverwaltung muss die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange des benachbarten Kreises in das Verfahren einbeziehen und die benachbarte Kreisverwaltung soll die zuständige Kreisverwaltung bei der Durchführung der unter Punkt 6 beschriebenen Verfahrensschritte unterstützen. Die Bestimmung einer zuständigen Behörde im Sinne des § 127 Absatz 1 BbgWG ist nicht erforderlich und wäre nach dieser Rechtsbestimmung auch nicht möglich, weil sie sich auf Wasserbehörden, nicht aber auf Landkreise und kreisfreie Städte bezieht.

Erstreckt sich ein geplantes WSG auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, müssen die dort zuständigen Behörden um eigenständige Festsetzung des dort liegenden Anteils des WSG ersucht werden. Die Festsetzung eines WSG in einem anderen Bundesland durch brandenburgische Behörden ist nicht möglich.

5 Grundlegende Voraussetzungen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Für die Festsetzung eines WSG müssen folgende grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Wohl der Allgemeinheit muss die Festsetzung erfordern. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Festsetzung vernünftigerweise geboten ist, um dauerhaft eine Beeinträchtigung der Eignung des Grundwassers für öffentliche Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken zu vermindern. Dieses Interesse ist gegebenenfalls mit widerstreitenden Gründen des Allgemeinwohls abzuwägen.

Es muss eine derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung geschützt werden (wobei sich bei künftigen Vorhaben die Ausübung der Nutzung innerhalb der nächsten drei, maximal vier Jahre schon mit ausreichender Sicherheit abzeichnen sollte). Dies bedeutet, dass z. B. für die Wasserversorgung von Betrieben (auch Lebensmittelbetrieben) oder einzelnen Bürgern kein WSG festgesetzt werden kann, es sei denn, dass Wasser in nennenswertem Umfang an das öffentliche Trinkwassernetz abgegeben wird.

Das Wasservorkommen muss schutzwürdig sein. Es darf nicht nur kurzfristig in die Wasserversorgung der Region eingebunden sein. Das Rohwasser muss in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Das Wasservorkommen muss schutzfähig sein. Dazu gehört, dass durch die in Schutzgebieten erforderlichen und durchsetzbaren Nutzungsbeschränkungen und Verbote ein Schutz überhaupt erreicht werden kann. Vorhandene Boden- bzw. Grundwasserkontaminationen müssen erforderlichenfalls sanierbar sein.

6 Verfahren

6.1 Beginn des Verfahrens

Die Festsetzung von WSG erfolgt von Amts wegen, bedarf keines Antrags und liegt im Ermessen der zuständigen Stelle (§ 51 Absatz 1 WHG). Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines WSG besteht nicht. Jedoch eröffnet § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG der zuständigen Behörde lediglich ein sogenanntes „intendiertes Ermessen“. Dies bedeutet, dass ein Ermessensspielraum über das „ob“ einer WSG-Verordnung nur dann besteht, wenn der vom Gesetz intendierte Zweck des effektiven Trinkwasserschutzes durch andere gleich wirksame Maßnahmen erreicht werden kann. Zwischen diesen Maßnahmen könnte die zuständige Behörde dann wählen. Wenn es aber kein anderes gleich effektives Mittel zum Trinkwasserschutz als den Erlass einer WSG-Verordnung gibt, ist diese objektiv geboten.

Da gemäß § 15 Absatz 2 BbgWG der Begünstigte sämtliche für die Ausweisung des WSG erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat, beginnt das Verfahren mit der Erstellung dieser Unterlagen. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden. Bevor jedoch mit der Erstellung der Unterlagen begonnen wird, sollte sich der Begünstigte unbedingt mit der zuständigen Stelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt abstimmen. Wegen der Sachnähe wird dies im Regelfall die uWB sein.

Im Rahmen dieser Abstimmung ist zunächst zu klären, ob der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt überhaupt bereit ist, im Anschluss an die Vorlage der Unterlagen das eigentliche Verordnungsgebungsverfahren durchzuführen. Dabei kommt dem öffentlichen Interesse an einer dauerhaft sicheren öffentlichen Trinkwasserversorgung eine besonders hohe Bedeutung zu. Die uWB sollte rechtzeitig den Kreistag und den Landrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister über das geplante Verordnungsgebungsverfahren informieren.

Wenn die Prioritäten klar sind, ist für jeden Einzelfall abzuklären, ob die Voraussetzungen für die Erstellung der Unterlagen gegeben sind. Neben den grundlegenden Voraussetzungen gemäß Punkt 5 ist insbesondere zu klären

- ob die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Fassungen aktuell sind bzw. überarbeitet werden müssen,
- welche Vorstellungen über die Entwicklung der Fassungen bestehen (Prognose des Wasserbedarfes, ggf. neue Fassungsstandorte),
- auf welchen Datengrundlagen aufgebaut werden kann (Wasserstands- und Beschaffenheitsmessungen, Messstellen, vorhandene Gutachten, Erkundungen etc.) und
- ob und durch wen noch Vorarbeiten als Voraussetzung für die Gutachtenerstellung zu leisten sind.

Als problematisch hat sich in der Vergangenheit bei den durch das Umweltministerium geführten Verfahren die Tatsache erwiesen, dass der Wasserbedarf nach 1989 im Durchschnitt auf etwa die Hälfte zurückgegangen ist. Das bildet sich in vielen Fällen aber in den Wasserrechten nicht ab, weil hier noch alte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen aus DDR-Zeiten bestehen. Im Idealfall gelingt es, das Wasserrecht kurzfristig an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen und die mit einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen

Entnahmemengen der Bemessung der Schutzzonen zugrunde zu legen. Ist dies kurzfristig nicht möglich, müssen die Bemessungsmengen zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und durch die Wasserbehörde bestätigten Wasserbedarfsprognose, die der Begünstigte vorzulegen hat, abgestimmt werden. Die bestehenden Entnahmerechte zugrunde zu legen ist nicht möglich, wenn diese weit über dem gegenwärtigen und absehbaren Bedarf liegen. Zu große Bemessungsmengen führen zu ungerechtfertigt großen Schutzzonen und damit zur Rechtsunsicherheit der gesamten Wasserschutzgebietsverordnung. Bei der Abstimmung der Bemessungsmengen ist neben dem gegenwärtigen auch der künftige, mit hinreichender Sicherheit absehbare Bedarf, etwa durch Anschluss weiterer Gemeinden und Großabnehmer, Wasserlieferverträge an andere Verbandsgebiete sowie durch Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Die gegenseitige Ersetzbarkeit von Wasserwerken im Verbandsgebiet kann bei der Festlegung der Bemessungsmengen in der Regel nicht zugrunde gelegt werden, weil die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der dafür benötigten höheren Entnahmemengen meist zu gering ist, um damit die größere Ausdehnung der Schutzzonen zu rechtfertigen. Zusätzlich zu den mit ausreichender Sicherheit prognostizierbaren Bedarfsmengen kann ein Sicherheitszuschlag von ca. 20 % erwogen werden. Das DVGW-Merkblatt W 410 – Wasserbedarfszahlen – ist bei der Erstellung der Wasserbedarfsprognose zu beachten.

Sofern neue Fassungsstandorte in die Schutzzonenbemessung mit eingehen sollen, muss deren Inanspruchnahme innerhalb der nächsten drei Jahre gewährleistet sein. Die Nutzung der dafür benötigten Grundstücke muss in technischer und rechtlicher Hinsicht, z. B. durch langfristige Pachtverträge oder Flächenankauf, geklärt sein.

Die Standorte der geplanten, aber auch der vorhandenen Brunnen müssen möglichst metergenau bekannt bzw. entsprechend eingemessen sein. Fehlerhafte Lagekoordinaten der Brunnen führen zu fehlerhaften Schutzzonengrenzen. Dies gilt insbesondere für die besonders restriktiven Zonen I und II. Koordinatenangaben vorhandener Brunnen sollten deshalb unbedingt überprüft werden, da hier in der Vergangenheit immer wieder erhebliche Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage festgestellt wurden. Bei der Überprüfung können Luftbilder hilfreich sein. Manchmal ist jedoch eine Einmessung vor Ort unerlässlich. Je nach Lage der Brunnen kann eine exakte Einmessung mit Hilfe eines GPS-Gerätes möglich sein.

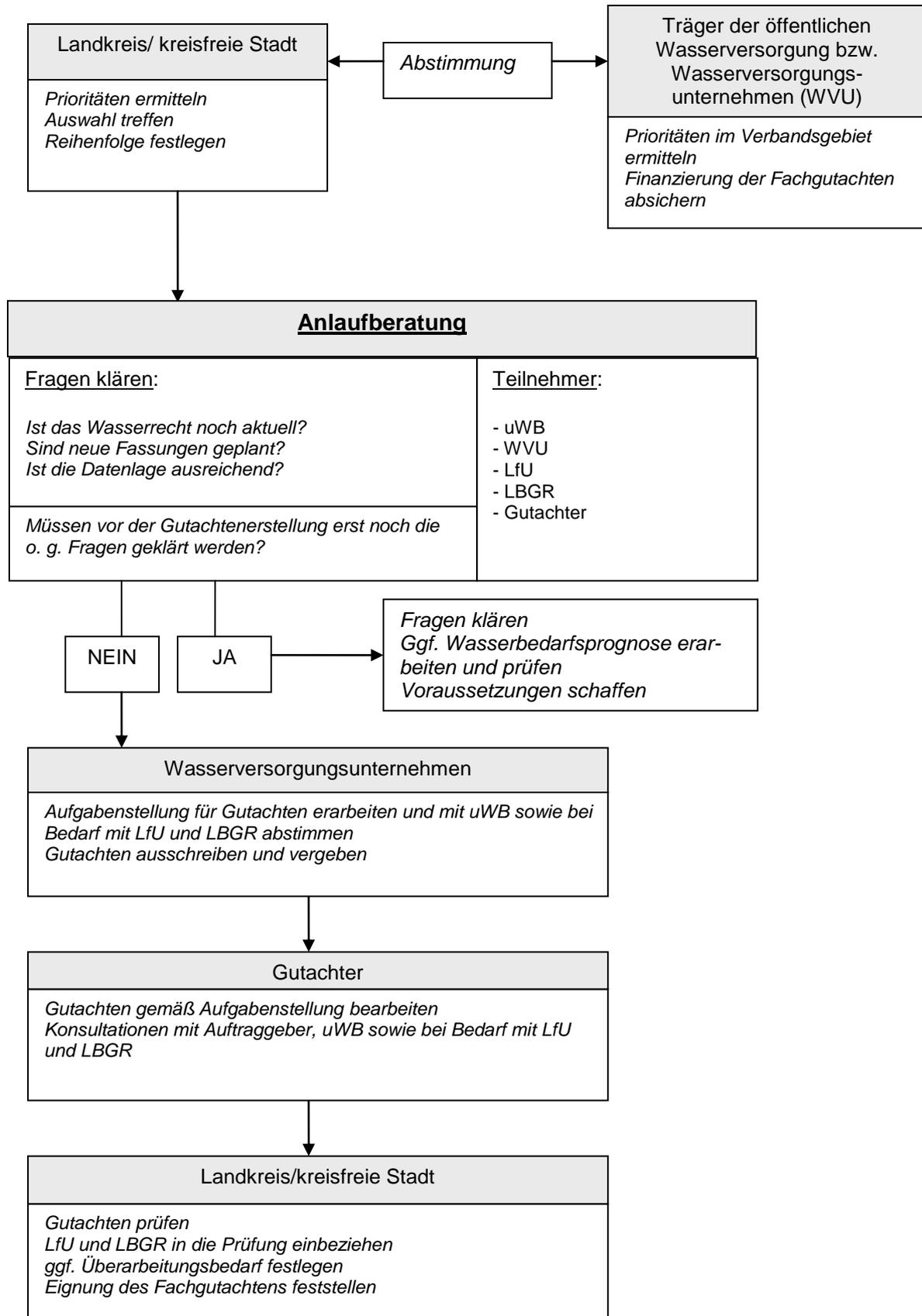
Grundsätzlich ist die Erstellung der Unterlagen durch den Begünstigten auch ohne die feste Zusage der zuständigen Wasserbehörde über die anschließende Durchführung eines Verordnungsgebungsverfahrens möglich. Es besteht dann aber die Gefahr, dass bei einem später durchgeführten Verfahren an dem Gutachten in mehr oder weniger großem Umfang nachgearbeitet werden muss, weil sich die Bedingungen geändert haben.

Es ist nicht abschließend geklärt, welche Unterlagen zu den für die Ausweisung eines WSG erforderlichen Unterlagen gehören, für deren Erstellung der Begünstigte nach § 15 Absatz 2 BbgWG die Kosten zu tragen hat. Zu diesen Unterlagen gehören jedenfalls alle das Verfahren vorbereitenden Angaben und Unterlagen wie Wasserbedarfsprognose, Schutzgebietsgutachten, gegebenenfalls weitere Untersuchungen zu Grundwasserständen, Verfügbarkeit, Aufbereitung, Einmessungen usw.

Nicht so eindeutig ist die Frage zu beantworten, ob auch die Schutzzonenkarten, die Bestandteil der Verordnung werden, vom Begünstigten zu erstellen sind. Die Gesetzesformulierung schließt es nicht aus, auch diese Karten einzubeziehen, da die Ausweisung eines WSG durch Verordnung erfolgt und die Karten dafür erforderlich sind. Insbesondere ist die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nicht auf solche beschränkt, die zu Beginn eines Verordnungsgebungsverfahrens erforderlich sind.

Verfahrensschema A zu Punkt 6.1 und 6.2

Von der Festlegung der Bearbeitungsreihenfolge bis zum Fachgutachten



6.2 Erstellung des Fachgutachtens

Die fachliche Grundlage für die Festsetzung des WSG wird im Wesentlichen durch das Fachgutachten gebildet. Wichtigster Inhalt des Fachgutachtens ist die Darstellung der Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen, welche die fachliche Grundlage der Bemessung und Einteilung der einzelnen Schutzzonen bilden. Als Isochrone wird die Linie bezeichnet, von der aus alle Wasserteilchen die gleiche Fließzeit zum Brunnen benötigen. Die Qualität des Fachgutachtens hängt – neben der Qualifikation des Gutachters – ganz entscheidend von der Leistungsbeschreibung ab. Durch das LfU wurde in Zusammenarbeit mit dem LBGR eine Leistungsbeschreibung entwickelt, die die einzelnen Arbeitsschritte, die Gliederung des Fachgutachtens und die vorzulegenden Unterlagen detailliert wiedergibt.

In der Anlage 2 zu diesem Leitfaden finden sich zwei Versionen dieser Leistungsbeschreibung, die, gestaffelt nach Bemessungsmengen ($Q_{365} < 1000 \text{ m}^3/\text{d}$ und $Q_{365} \geq 1000 \text{ m}^3/\text{d}$), einen mehr oder weniger großen Bearbeitungsaufwand erfordern. Danach ist bei Bemessungsmengen von mehr als $1000 \text{ m}^3/\text{d}$ der Aufbau eines Grundwassermodells im Regelfall erforderlich. Bei Bemessungsmengen von weniger als $1000 \text{ m}^3/\text{d}$ sind analytische bzw. halb-analytische Strömungsberechnungen ausreichend. Die Leistungsbeschreibung kann im Einzelfall mit dem LfU abgestimmt werden. Bei sehr kleinen Entnahmemengen kann die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 2.2 ($< 1000 \text{ m}^3/\text{d}$) noch weiter gekürzt werden, bzw. es ist dann kein Gutachten im eigentlichen Sinne mehr erforderlich, entweder weil das WVU die dann noch erforderlichen Angaben und Unterlagen ohne externen Sachverstand selbst bringen kann oder diese bei den zuständigen Behörden schon vorliegen.

Wasserefassungen mit Entnahmemengen von weniger als $100 \text{ m}^3/\text{d}$ haben in den Lockergesteinsgrundwasserleitern des Landes Brandenburg oft so schmale Einzugsgebiete, dass eine rechtssichere Abgrenzung vollziehbarer Schutzzonen anhand von Flurstücksgrenzen und topografischen Merkmalen kaum möglich ist. Zudem ist bei diesen Fassungen die exakte Anströmrichtung häufig nicht bekannt, da keine ausreichende Anzahl von Grundwasserstandsmeßstellen zur Verfügung steht. Allerdings liegen für die kleinen Wasserwerke in den meisten Fällen Schichtenverzeichnisse mit Ausbaudokumentationen der Brunnenbohrungen, Pumpversuchsprotokolle für die betreffenden Brunnen und Wasseranalysen entweder direkt bei den WVU oder im Archiv des LBGR vor. Unter Zugrundelegung geologischer Kartenmaterials und ggf. vorhandener weiterer Schichtenverzeichnisse für das Einzugsgebiet sowie durch Auswertung der Rohwasseranalysen der einzelnen Brunnen mit Hilfe des im LBGR entwickelten Genesemodells können im Einzelfall hinreichend genaue Aussagen zu den hydrogeologischen Verhältnissen getroffen werden. Ob diese Daten und Auswertungsergebnisse aus fachlicher Sicht für die Abgrenzung der Schutzzonen ausreichend sind, sollte nach Möglichkeit mit LfU und LBGR diskutiert werden. Grundsätzlich ist in diesen Fällen zu überlegen, ob die Erhebung der noch fehlenden Daten (z. B. durch den Bau von Meßstellen) und eine Abgrenzung der Schutzzonen anhand gedachter Linien (geometrische Abgrenzung) sinnvoll ist bzw. ob weitergehende Schutzmaßnahmen überhaupt erforderlich sind. Alternativen zur Festsetzung eines WSG können z. B. im Flächenerwerb oder in der Kooperation (siehe Punkt 10) bestehen. Die vorgenannten Probleme können auch bei Wasserefassungen mit Entnahmemengen von mehr als $100 \text{ m}^3/\text{d}$ auftreten, wenn die Entnahme auf mehrere weit auseinander liegende Brunnen verteilt ist.

Die Qualität des Fachgutachtens ist von großer Bedeutung für die Rechtssicherheit der Wasserschutzgebietsverordnung. Der Gutachter sollte deshalb, neben sehr gutem einschlägigem Fachwissen mit entsprechenden Referenzen, über gute Kenntnisse der regionalen Hydrogeologie verfügen. Das LfU und das LBGR sollten um Prüfung des Fachgutachtens und Konsultationen mit dem Gutachter gebeten werden. Die uWB kann bei den in ihrer Zuständigkeit liegenden Fällen die Prüfung auch selbständig vornehmen, soweit entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden ist oder andere Umstände dafür sprechen.

Vom Umfang der Beteiligung der Fachbehörden wird u. a. auch die Anzahl der Ausfertigungen des Fachgutachtens bestimmt. Bei der Anzahl der Exemplare ist neben dem Auftraggeber die uWB, das LfU und das LBGR zu berücksichtigen. Der Bedarf sollte im Einzelfall abgefragt werden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das Fachgutachten eine sehr gute Grundlage für ein späteres Verfahren zur Überarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis und für den Aufbau eines Grundwassermonitorings sein kann. Ggf. ist die Aufgabenstellung um entsprechende Aspekte zu erweitern.

Das Fachgutachten ist unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke zu erstellen. Auf die DVGW-Arbeitsblätter W 101 (Schutzgebiete für Grundwasser) und W 107 (Aufbau und Anwendung numerischer Grundwassermodelle in Wassergewinnungsgebieten) wird besonders verwiesen.

6.3 Erstellung des Verordnungsentwurfs

6.3.1 Abgrenzung der Schutzzonen

Fachliche Grundlage der Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen des WSG sind die mit dem Fachgutachten ermittelten Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen. Die Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen werden hauptsächlich durch die hydrogeologischen Gegebenheiten des Untergrundes und weniger durch topografische Merkmale der Erdoberfläche bestimmt. Für den wasserrechtlichen Vollzug ist aber eine Abgrenzung der Schutzzonen an topografischen Merkmalen und Grundstücksgrenzen erforderlich. Zum Leistungsumfang des Fachgutachtens gehört deshalb auch ein Vorschlag einer geeigneten Schutzzonenabgrenzung (vgl. Leistungsbeschreibungen gemäß Anlage 2).

Wie die einzelnen Schutzzonen abgegrenzt werden, lässt sich nicht direkt aus den im Fachgutachten berechneten bzw. ermittelten Einzugsgebietsgrenzen und Isochronen ableiten. Hierbei ist vielmehr eine ganze Reihe von Faktoren zu beachten, die in jedem Einzelfall zu einer individuellen Entscheidung führen. Der Gutachter sollte deshalb seinen Vorschlag zur Schutzzonenabgrenzung mit der für die spätere Festsetzung zuständigen Behörde absprechen. Hierbei muss nicht zwangsläufig eine Einigung erzielt werden. Die zuständige Behörde kann durchaus ein vom Vorschlag des Gutachters abweichendes Konzept verfolgen.

Wichtig ist allerdings, dass das Konzept der Schutzzonenabgrenzung aus fachlicher Sicht vertretbar ist (insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel) und durchgängig angewandt wird. So dürfen z. B. Flächen mit hohem Konflikt- oder Entwicklungspotenzial nicht aus wirtschaftspolitischen Erwägungen aus der Schutzzone herausgenommen werden, obwohl sie nach dem Konzept eigentlich innerhalb der Schutzzone liegen müssten. Eine derartige Vorgehensweise würde aufgrund der damit verbundenen Ungleichbehandlung betroffener Grundstücksnutzer zur Rechtsunsicherheit der Verordnung führen. Im Rahmen des Schutzkonzepts können jedoch auch andere gleich wirksame Maßnahmen bei der Frage, welche konkreten Flächen einzubeziehen sind, Berücksichtigung finden.

Die Anpassung an topografische Merkmale und Flurstücksgrenzen bringt es mit sich, dass die Schutzzonengrenzen sowohl innerhalb als auch außerhalb der zugrundeliegenden Einzugsgebietsgrenzen bzw. Isochronen liegen. Dabei dürfen insbesondere die außerhalb des Einzugsgebietes liegenden Flächenanteile nicht unverhältnismäßig groß sein, weil dies schnell zur Rechtsunsicherheit der Verordnung führen kann. Liegen keine geeigneten topografischen Merkmale oder Flurstücksgrenzen in der Nähe der Einzugsgebietsgrenzen oder Isochronen, können auch Linien die Schutzzonengrenze bilden (geometrische Abgrenzung).

Bei der Abgrenzung und Unterteilung der Schutzzonen ist das DVGW-Arbeitsblatt W 101 zu beachten, das in der Rechtsprechung allgemein als antizipiertes Sachverständigengutachten anerkannt ist. Alle denkbaren Fallkonstellationen einer Schutzzonenabgrenzung können in diesem Leitfaden ebenso wenig behandelt werden wie die dazu ergangene Rechtsprechung. Bei der Entscheidung über besondere Abgrenzungsprobleme empfiehlt sich daher die Auswertung weiterführender Literatur.

Im Folgenden wird auf die Abgrenzungsmöglichkeiten der einzelnen Schutzzonen eingegangen.

6.3.1.1 Abgrenzung der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Brunnen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Die Ausdehnung der Zone I soll nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 im Allgemeinen mindestens 10 m allseitig von den Brunnen betragen. Die Zugrundelegung fachlicher Kriterien ist bei der Abgrenzung der Zone I kaum erforderlich, eine Anpassung an topografische Merkmale oder Flurstücksgrenzen meist nicht möglich. So bleibt es im Regelfall bei einer geometrischen Abgrenzung als Kreis. Sind die Brunnen nicht deutlich weiter als 20 m voneinander entfernt, kann die geometrische Abgrenzung z. B. auch im Abstand von 10 m von einer gedachten Geraden erfolgen, die die Mittelpunkte der Brunnenstandorte miteinander verbindet.

Bei der Abgrenzung ist aufgrund des in der Zone I regelmäßig geltenden Betretungsverbots zu prüfen, ob in Brunnennähe oder durch eine linienförmige Brunnengalerie öffentliche Wege verlaufen. Wenn eine Sperrung der Wege aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unverhältnismäßig wäre, darf sich die Zone I nicht auf die Wege erstrecken. Dies gilt sinngemäß natürlich auch für andere öffentliche Verkehrsflächen.

Wenn die Zone I bereits eingezäunt ist, kommt eine Abgrenzung entlang der Einzäunung in Betracht. Der Zaun darf dann allerdings nicht wesentlich näher oder weiter als 10 m von den Brunnen verlaufen. Die Abgrenzung entlang der Umzäunung kann zu Problemen bei der exakt nachvollziehbaren Beschreibung und der Darstellung der Zone I in Karten führen.

6.3.1.2 Abgrenzung der Zone II

Die Zone II muss den Schutz der Wasserfassung und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten oder Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wasserfassung gefährlich sind. Da pathogene Mikroorganismen im Untergrund in der Regel innerhalb von 50 Tagen absterben, darf die Ausdehnung der Zone II die 50-Tage-Isochrone keinesfalls unterschreiten. Die Grenze der Zone II soll außerdem einen Mindestabstand von 100 m, in besonderen Fällen 50 m (vgl. DVGW W 101 Punkt 4.3.1) von der Fassung nicht unterschreiten. Bei entsprechenden Strömungsverhältnissen kann es sein, dass die Einzugsgebietsgrenze im Abstrombereich deutlich näher als 100 m an der Wasserfassung liegt. Hier sollte die Grenze der Zone II so an der Einzugsgebietsgrenze verlaufen, dass noch ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Fassung gegeben ist, wobei ein Abstand von 50 m möglichst nicht unterschritten werden sollte.

6.3.1.3 Abgrenzung und Unterteilung der Zone III

Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 ist möglichst das gesamte Einzugsgebiet einer Wasserfassung als WSG auszuweisen. Die in der vorhergehenden Fassung des W 101 noch enthaltene Möglichkeit, die Zone III unter bestimmten Voraussetzungen oberstromig bei 4 km zu kappen, wurde in der aktuellen Fassung vom Juni 2006 gestrichen. Allerdings sprechen aus fachlicher Sicht folgende Aspekte dafür, bei der Bemessung auch immer Reduktionsmöglichkeiten zu prüfen:

Im Land Brandenburg sind die Einzugsgebiete aufgrund der hier vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse oft lang gestreckt und sehr groß, mit Fließzeiten des Grundwassers vom oberstromigen Rand des Einzugsgebiets von über 100 Jahren. Auf derart langen Fließstrecken und -zeiten werden Schadstoffe im Untergrund verdünnt, herausgefiltert und abgebaut. Vorherrschende Meinung der im Land Brandenburg mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten befassten Fachleute ist, dass bei einer notwendigen Reduzierung die Grenze der Zone III an der 30-Jahres-Isochrone verlaufen sollte. Besonders langen Fließstrecken und -zeiten trägt das DVGW-Arbeitsblatt W 101 auch Rechnung, indem es eine Unterteilung der Zone III in die Zonen III B und III A zulässt und eine Abstufung hinsichtlich der Schärfe der Schutzbestimmungen vorschlägt. In Grundwasserleitern mit Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers bis 5 m/d hat sich die Grenze zwischen den Zonen III B und III A in einer Entfernung von ca. 2 km oberstromig der Fassung als zweckmäßig erwiesen. Dies ist bei schmalen, lang gestreckten Einzugsgebieten mit gut bestimmbarer Anströmrichtung besonders geeignet. Die Zone III B sollte in diesem Fall durchgehend gering leitende Deckschichten über dem zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter aufweisen.

Die wirklich essentiellen Schutzbestimmungen in WSG, die auf der Grundlage des WHG festgesetzt wurden, beginnen bei einer geteilten Zone III meist erst in der Zone III A. Die weitergehenden Beschränkungen des zulässigen Gefährdungspotentials von Anlagen in WSG beginnen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auch erst in Zone III A, wenn die Zone III geteilt wurde.

Eine Ausweisung von sehr großen Einzugsgebieten als Zone III B könnte im Einzelfall dazu führen, dass die Schutzbestimmungen im Hinblick auf die Fließstrecken und -zeiten in den von der Fassung weit entfernten Gebietsanteilen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegenüber der Muster-WSGVO stark abgeschwächt werden müssten. Das wiederum könnte das Risiko für die öffentliche Wasserversorgung in dem Teil der Zone III B, der näher an der Zone III A liegt, erhöhen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sehr große WSG in ländlichen Gebieten zu einer Vielzahl von Ausgleichsforderungen der Landwirtschaft und in der Folge zu Gebührenerhöhungen führen könnten.

Deshalb ist bei der Schutzzonenbemessung grundsätzlich die Verfahrensweise zu empfehlen, die das Umweltministerium bei der Festsetzung von neuen WSG auf der Grundlage des WHG und des BbgWG praktiziert hat. Danach erfolgt die Ausweisung der Zone III (bzw. III B) entweder an der Einzugsgebietsgrenze oder an der 30-Jahres-Isochrone oder endet oberstromig an der 4-km-Abstandslinie. Wenn sich die Zone III oberstromig mehr als 4 km ausdehnt, erfolgt regelmäßig eine Unterteilung in die Zonen III B und III A, und zwar entweder an der 2-km-Abstandslinie oder an der 30-Jahres-Isochrone oder – bei nachweislich sehr hohen Schutzfunktionen der Deckschichten – an der 10-Jahres-Isochrone. Die 30-Jahres-Isochrone wird für eine Unterteilung nur verwandt, wenn sie sehr nahe an der Fassung liegt (ca. 2 km). Andere Isochronen als 30 und 10 Jahre und andere Abstandslinien als 2 und 4 km werden für die Ausweisung und Unterteilung der Zone III nur in begründeten Ausnahmefällen verwandt.

Welche der genannten Linien für die Ausweisung und Unterteilung der Zone III verwandt werden, hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- Größe des Einzugsgebietes
- hydrogeologische Bedingungen
- Abstand der Isochronen von der Fassung
- Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
- bestehende Nutzungen im Einzugsgebiet
- topografische Gegebenheiten

Da jedes Einzugsgebiet sowohl von den hydrogeologischen Bedingungen als auch von den bestehenden Nutzungen an der Oberfläche her eine ganz eigene Charakteristik besitzt, ist

die Entwicklung einer pauschalierten Methode, die beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu einer vergleichbaren Entscheidung über die Bemessung und Unterteilung der Zone III führt, weder sinnvoll noch machbar. Es ist vielmehr für jedes Schutzgebiet eine individuelle Entscheidung zu treffen, die zwischen den zuständigen Behörden (MLUL, LfU, LBGR, uWB) unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren abgestimmt und gemeinsam mitgetragen wird.

Dass bei einer Bemessung der Zone III an Isochronen oder Abstandslinien vom DVGW-Arbeitsblatt W 101 abgewichen wird, ist sowohl in juristischer als auch in fachlicher Hinsicht grundsätzlich nicht problematisch. Für die Rechtssicherheit der Verordnung ist ein fachlich nachvollziehbares Konzept, das bei der Bemessung der Schutzzonen im betreffenden Einzelfall durchgängig angewandt wurde, ausschlaggebend (und auch erforderlich).

Zum Vergleich: Auch die anderen neuen Länder sowie Bayern und Berlin weisen die Zone III in bestimmten Fällen an der 30-Jahres-Isochrone aus. In den übrigen Bundesländern wird meist das gesamte Einzugsgebiet einer Wasserfassung als WSG festgesetzt.

6.3.1.4 Grenzbeschreibung

Wenn die Wasserschutzgebietskarten nicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt abgedruckt werden, sind die betroffenen Gebiete gemäß § 15 Absatz 3 BbgWG im Text der Rechtsverordnung (Anlage 2 der Muster-WSGVO) zu beschreiben. In diesem Fall haben die Wasserbehörde und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren (siehe Punkt 6.5.3). Hierauf und auf den Ort der Einsichtnahme ist im Text der Rechtsverordnung hinzuweisen.

Ein Abdruck der Karten im amtlichen Bekanntmachungsblatt ist regelmäßig dann nicht mehr möglich, wenn die maßgeblichen Karten das Format A4 überschreiten. Da die maßgeblichen Karten die Liegenschaftskarten in einem Maßstab von ca. 1 : 2500 sind (siehe Punkt 6.3.2), wird im Regelfall eine Beschreibung der Grenzen erforderlich sein.

Für die Grenzbeschreibung wird der in Anlage 2 der Muster-WSGVO vorgegebene Aufbau empfohlen. Danach beginnt die Grenzbeschreibung mit einer gut nachvollziehbaren Beschreibung des Wasserwerksstandortes und der Fassungsstandorte. Die jeweilige Schutzzone wird, beginnend an einem markanten Punkt im Gelände, im Uhrzeigersinn beschrieben. Die in der Beschreibung genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden und die Beschreibung selbst nichts anderes regelt. Darauf ist in der Beschreibung hinzuweisen.

Die Grenzbeschreibung muss eindeutig sein. Dies gilt insbesondere für die Anfangs- und Endpunkte von Teilstrecken der Beschreibung. Für diese Punkte können je nach Erfordernis die Koordinaten genannt werden. Als Koordinaten sind Nord- und Ostwerte der UTM-Koordinaten im System ETRS 89 zu verwenden. Für die Teilstrecken sollten möglichst immer die Länge (mindestens auf 10 Meter genau) und die Himmelsrichtung angegeben werden. Die Richtungsangaben „links“ und „rechts“ sind relativ und sollten deshalb vermieden werden. Die Beschreibung anhand von Flurstücksgrenzen ist genauer, aber auch abstrakter als die Beschreibung anhand von topografischen Merkmalen. Geometrische Abgrenzungen (Kreise bei der Zone I oder gedachte Linien über große Flurstücke) sind mit eindeutigen Koordinaten, Grundstücksgrenzen oder topografischen Merkmalen zu verknüpfen.

Nach dem Wortlaut der Muster-WSGVO überdecken die einzelnen Schutzzonen einander nicht. Eine Zone III A kann also nicht gleichzeitig Zone III B sein oder umgekehrt. Die aufeinanderfolgenden Schutzzonen schließen vielmehr nahtlos aneinander an. Auch darauf ist bei der Grenzbeschreibung zu achten.

Bei der Erstellung der Grenzbeschreibung wird eine Orientierung an der Anlage 2 der im Jahr 2008 durch den Umweltminister festgesetzten, im Internet verfügbaren Wasserschutzgebietsverordnungen empfohlen. Bei diesen Beschreibungen lässt sich feststellen, dass die Beschreibung zwar genau (und darauf kommt es an!) aber auch schwer lesbar ist. Während der Bearbeitung empfiehlt es sich, im Text der Beschreibung nach jeder Teilstrecke einen Absatz einzuschalten, diesen ggf. zu nummerieren und die Nummern auf einer Arbeitskarte an der entsprechenden Stelle einzutragen. Das erleichtert die Orientierung erheblich. Die Erarbeitung der verbalen Grenzbeschreibung ist meist sehr mühsam und sollte deshalb erst begonnen werden, wenn der Grenzverlauf relativ sicher ist.

6.3.2 Darstellung des Wasserschutzgebietes in Karten

Die Rechtsverordnung soll das WSG und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen (§ 15 Absatz 3 Satz 1 BbgWG). Die Darstellung sollte grundsätzlich in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (DTK 10) und in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 (ALK) erfolgen.

6.3.2.1 Luftbildkarte

Bei der Abgrenzung des WSG und der einzelnen Schutzzonen können aktuelle Luftbildkarten sehr hilfreich sein, da diese Informationen enthalten, die in der DTK und der Liegenschaftskarte nicht enthalten sind. Die Luftbildkarten können somit in der Phase der Erarbeitung der Verordnung und als Hilfsmittel beim wasserrechtlichen Vollzug genutzt werden. Als Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung sind Luftbildkarten allerdings nicht geeignet.

6.3.2.2 Übersichtskarte

Eine ausreichend genaue Darstellung des WSG in einer DTK 10 ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt nur bei kleineren WSG möglich. Besteht diese Möglichkeit nicht, sollte die Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage eine Übersichtskarte in einem für das amtliche Bekanntmachungsblatt geeigneten Format (A4) enthalten (vgl. § 2 Absatz 1 Muster-WSGVO). Eine zu starke Verkleinerung der DTK 10 führt zur Unlesbarkeit der Karte. Deshalb kommt hier als Kartengrundlage die DTK 25 oder die DTK 50 in Betracht. Für die Einpassung dieser Karte ins Layout des Bekanntmachungsblatts ist allerdings trotzdem oft eine gewisse Verkleinerung oder Vergrößerung erforderlich, so dass in der Kartenlegende der Maßstab als Maßstabsleiste dargestellt werden sollte, die im gleichen Verhältnis wie die Karte selbst verkleinert oder vergrößert wird.

Eine lesbare Darstellung der Zone I ist in der DTK 25 und der DTK 50 nicht mehr möglich. Darauf ist in der Legende hinzuweisen.

6.3.2.3 Topografische Karte 1 : 10 000

Die DTK 10 hat den Vorteil, dass sich das Schutzgebiet im Regelfall auf einer einzigen Karte darstellen lässt. Im Gegensatz zur Liegenschaftskarte ist die Orientierung in der DTK 10 auch für Ungeübte leicht möglich. Für die Klärung der Frage, ob ein Vorhaben oder ein bestimmtes Flurstück in einer Zone des WSG liegt, ist die DTK 10 im Regelfall ausreichend und bildet deshalb die am häufigsten verwendete Kartengrundlage im wasserrechtlichen Vollzug. Bei Flurstücken am Rand einer Schutzzone lässt sich mit Hilfe der DTK 10 allerdings oft nicht mit ausreichender Genauigkeit feststellen, ob das Flurstück oder Teile davon innerhalb der Schutzzone liegen. Das liegt sowohl am Maßstab als auch daran, dass in der DTK bestimmte topografische Merkmale aus kartografischen Gründen nur generalisiert als Symbol dargestellt werden. So werden Straßen und Wege nicht in ihrer tatsächlichen Breite, sondern als Liniensymbol mit definierter Breite bzw. Strichstärke dargestellt. Außerdem werden Flurstücksgrenzen in der DTK überhaupt nicht dargestellt.

Von einer Darstellung des WSG in topografischen Karten mit anderen Maßstäben als 1 : 10 000, wie z. B. 1 : 25 000 (DTK 25) oder gar 1 : 50 000 (DTK 50) ist aufgrund der mangelnden Genauigkeit abzuraten. Dies gilt jedoch nicht für die Übersichtskarte, die im amtlichen Bekanntmachungsblatt abgedruckt wird. In Ausnahmefällen kann eine geringfügige Vergrößerung oder Verkleinerung der auf der Grundlage der DTK 10 erstellten Wasserschutzgebietskarte erforderlich sein. Dann ist der verwendete Maßstab in der Legende anzugeben oder eine Maßstabsleiste darzustellen.

6.3.2.4 Liegenschaftskarte 1 : 2 500

In der Liegenschaftskarte werden neben den Schutzzonengrenzen bzw. -flächen Gemarkungsgrenzen, Flurgrenzen, Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen und Flurstücksnummern dargestellt. Teilweise werden auch Gebäudegrenzen abgebildet. Eine Darstellung topografischer Merkmale fehlt ansonsten aber weitgehend, so dass die Orientierung hier ungleich schwerer ist als in der DTK. Der Vorteil gegenüber der DTK besteht darin, dass die Schutzzonenabgrenzung hier schon aufgrund des größeren Maßstabes sehr viel genauer erfolgen kann. Topografische Merkmale haben immer eine gewisse natürliche „Unschärfe“ und müssen in der DTK generalisiert dargestellt werden, während Flurstücksgrenzen als Linien exakt bestimmbar sind. (Das bedeutet leider nicht, dass die Darstellungen in der Liegenschaftskarte nicht von den im Gelände vermarkten Flurstücksgrenzen abweichen können!)

Die Liegenschaftskarte wird im Regelfall im Maßstab 1 : 2 500 ausgefertigt. Bei kleineren Maßstäben lassen sich die Flurstücksnummern kleiner Flurstücke nicht mehr gut darstellen. Der Maßstab von 1 : 2 500 führt meist dazu, dass zur Darstellung des WSG mehrere Kartenblätter benötigt werden. Durch eine Optimierung des Blattschnittes lässt sich die Zahl der benötigten Kartenblätter ggf. verringern. Es ist immer das gesamte WSG in der Liegenschaftskarte darzustellen, auch wenn auf einer der Karten durch den Blattschnitt ggf. nur sehr kleine Anteile des WSG dargestellt sind.

Aufgrund der höheren Genauigkeit ist die Liegenschaftskarte und nicht die DTK die maßgebende Kartengrundlage des WSG. Dies wird auch in § 2 Absatz 2 der Muster-WSGVO (Anlagen 1.1 und 1.2) so festgelegt.

6.3.2.5 Erstellung der Karten

Die Erstellung einer den heutigen Ansprüchen an die Lagegenauigkeit und das Layout entsprechenden Karte ist nur mit Geographischen Informationssystemen (GIS) möglich. Für die Erstellung werden Basisdaten und Fachdaten benötigt. Basisdaten sind die Daten der Digitalen Topografischen Karte (DTK), der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Luftbildes. Fachdaten sind Daten zu den Bemessungslinien wie Einzugsgebietsgrenzen, Isochronen und Abstandslinien sowie zu den Brunnenstandorten. Auf der Grundlage dieser Daten werden die Sachdaten zu den einzelnen Schutzzonen und aus der Gesamtheit all dieser Daten wiederum die unter Punkt 6.3.2.1 bis 6.3.2.4 genannten Karten erzeugt. Für die Darstellung der einzelnen Schutzzonen und der Bemessungslinien in den o. g. Kartenarten gelten folgende Grundsätze:

Die DTK 10 ist in der Variante in Graustufen zu verwenden. Die Schutzzonen werden in der DTK 10 und in der Liegenschaftskarte als halbtransparente Flächen in Abstufungen der Farbe Blau dargestellt. In der Übersichtskarte werden die Schutzzonengrenzen als schwarze Linien mit einer Signatur zur Kennzeichnung der Schutzzonenart dargestellt. In der Luftbildkarte sollte die Darstellung der Schutzzonengrenzen mit farbigen Linien in Blautönen erfolgen, weil halbtransparente Flächen die Lesbarkeit des Luftbildes erschweren.

Die Einzugsgebietsgrenzen, Isochronen, Abstandslinien und Brunnenstandorte dürfen nur in Entwurfskarten dargestellt werden, also für die Phase der Erstellung des Verordnungsent-

wurfs. Diese Entwurfskarten können ggf. auch noch später als Hilfsmittel im wasserrechtlichen Vollzug genutzt werden. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgelegten Karten sollen diese Elemente nicht enthalten, da sie für Laien kaum zu interpretieren sind. Die zur Verordnung gehörenden gesiegelten Karten dürfen diese Elemente nicht enthalten.

Im Zusammenhang mit den vom MLUL durchzuführenden Verfahren wurden zwischen LfU und MLUL detaillierte Arbeitsrichtlinien zur Erzeugung der GIS-Sachdaten und zur Kartenerstellung abgestimmt (siehe Anlagen 3.1 und 3.2). Diese Arbeitsrichtlinien enthalten insbesondere folgende Vorgaben und Anforderungen:

- Software (Art, Mindestversion)
- zu verwendende Basisdaten (DTK, ALK, Ortho-Luftbilder)
- Arbeitsalgorithmen bei der IT-gestützten Kartenerstellung
- Aufbau der GIS-Sachdatenstruktur
- Kartengestaltung (zu verwendende Farben, Legendeninhalt und -gestaltung)
- zentrale Datenerfassung durch das MLUL und durch das LfU

Die Beachtung dieser Arbeitsrichtlinien und die Berücksichtigung des Erlasses des MUGV zur Aufhebung der nicht mehr benötigten Wasserschutzgebiete vom 8. Juli 2013 auch hinsichtlich der Attributierung der GIS-Sachdaten werden dringend empfohlen, da nur so die fehlerfreie Erzeugung eines landesweit einheitlichen Datensatzes mit den WSG des Landes Brandenburg möglich ist. Dieser Datensatz stellt eine wichtige Arbeitsgrundlage nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für Investoren, Ingenieurbüros und Fachbehörden dar, die diesen Datensatz vom Land Brandenburg unter entsprechenden Nutzungsbedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen.

Bei der Nutzung der o. g. Basisdaten (DTK, Liegenschaftskarte, Ortho-Luftbilder) sind die vorhandenen Nutzungsrechte und ggf. erforderlichen Genehmigungen zu beachten.

6.3.2.6 Kennzeichnung der Originalkarten

Da es heute problemlos möglich ist, Wasserschutzgebietskarten zu kopieren, nachzudrucken und dabei auch – gewollt oder ungewollt – zu verändern, ist es sehr wichtig, die hinterlegten Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, eindeutig und möglichst fälschungssicher als Originalkarten zu kennzeichnen. Bei der vom MLUL praktizierten Verfahrensweise wird im Verordnungstext selbst darauf hingewiesen, dass die Originalkarten das Dienstsiegel des MLUL tragen, wobei sogar die Siegelnummer genannt wird (vgl. § 2 Absatz 2 Muster-WSGVO). Eine analoge Verfahrensweise ist auch für die Landkreise und kreisfreien Städte zu empfehlen.

Die Originalkarten sollten das Ausfertigungsdatum der WSGVO tragen. Das Ausfertigungsdatum ist das Datum des Tages, an dem der Landrat bzw. der Oberbürgermeister die Verordnung unterzeichnet. Unterschiedliche Daten könnten irritierend wirken. Keinesfalls dürfen die Karten ein späteres Datum als auf der unterzeichneten Urschrift der Verordnung tragen, da eine Ausfertigung der Originalkarte dem Landrat bzw. dem Oberbürgermeister bei der Unterzeichnung der Verordnungsurschrift vorliegen muss. Eine Unterzeichnung aller Originalkarten durch den Landrat bzw. den Oberbürgermeister ist grundsätzlich nicht erforderlich und wäre auch sehr aufwändig, da bei größeren WSG und vielen Hinterlegungsstellen eine große Anzahl von Original-Kartenblättern erforderlich ist.

6.3.3 Auswahl der Schutzbestimmungen

In den Anlagen zu diesem Leitfadens finden sich eine Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Muster-WSGVO) in zwei Varianten (ungeteilte Zone III – Anlage 1.1 und geteilte Zone III A/ B – Anlage 1.2), die einen umfangreichen Katalog der in den einzelnen Schutzzonen in Betracht kommenden Schutzbestimmungen enthält. Der Katalog der Schutzbestimmungen wurde aus technischen Regeln (z. B. DVGW-Arbeitsblatt W 101), aus Muster-Wasserschutzgebietsverordnungen anderer Bundesländer, anderen Wasserschutzgebietsverordnungen und ähnlichen Grundlagen entwickelt. Die Formulierung der Schutzbestimmungen ist das Ergebnis intensiver Abstimmungen mit den zuständigen Ressorts, Fachämtern, uWB und anderen sachkundigen Stellen. Außerdem sind die Erfahrungen aus den vielen laufenden und bereits abgeschlossenen Festsetzungsverfahren eingeflossen.

Die Muster-WSGVO enthält Schutzbestimmungen zu fast allen gegenwärtig bekannten Gefährdungspotenzialen in WSG. Dabei ist es durchaus möglich, dass Sachverhalte in anderen Rechtsbestimmungen genau so oder anders geregelt sind. Im Verhältnis der WSGVO zur AwSV gilt, dass das Bundesrecht grundsätzlich abweichungsfest ist, § 49 Absatz 4 AwSV lässt unter bestimmten Randbedingungen Befreiungen **im Einzelfall** zu und § 49 Absatz 5 AwSV erlaubt weitergehende Regelungen in landesrechtlichen Verordnungen. Gleiches ist in Anlage 7 Nummer 8 auch für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) geregelt. Denkbar ist auch, dass andere Rechtsbestimmungen WSGVO einen Vorrang für strengere und weniger strenge Anforderungen einräumen. Ein konsequentes Vermeiden von Doppelregelungen würde zu einer teilweise fragmentarischen Verordnung führen, die den Nachteil hat, dass der ganze Umfang der geltenden Schutzbestimmungen nicht im Wesentlichen aus der WSGVO erschlossen werden kann. Die Muster-WSGVO wurde mit dem Ministerium der Justiz hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit abgestimmt.

Die Schutzbestimmungen der Muster-WSGVO dürfen nicht pauschal übernommen, sondern müssen in jedem Einzelfall auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Für die Festsetzung einer Schutzbestimmung ist es nicht notwendig, dass die von einer beschränkten oder verbotenen Handlung ausgehende Gefahr konkret nachgewiesen wird. Es ist vielmehr ausreichend, dass mit der Schutzbestimmung einer typischerweise gefährlichen Situation für die öffentliche Wasserversorgung begegnet werden kann. Das bedeutet auch, dass die Realisierung der verbotenen Handlung nicht in nächster Zeit absehbar sein muss oder dass derartige Handlungen bereits stattfinden müssen. Es reicht aus, dass die Handlung in dem betreffenden Gebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ausschließen könnte man z. B. Handlungen, die sich auf oberirdische Gewässer beziehen, wenn in dem betreffenden Gebiet keine oberirdischen Gewässer vorhanden sind und diese auch nicht hergestellt werden können.

Andererseits sind im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die in den künftigen Schutzzonen bereits bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen. Auch weit fortgeschrittene Planungen (z. B. Flächennutzungspläne, Baupläne) sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Rechtmäßig vorhandene Anlagen genießen einen bestimmten Bestandschutz, was aber nicht heißt, dass an bestehende Anlagen nicht höhere Anforderungen (z. B. Einbau von Sicherheitseinrichtungen, Sanierung) gestellt werden können oder die Anlagen nach angemessener Frist stillgelegt oder sogar beseitigt werden müssen. Im Regelfall bedarf es dazu eines gesonderten Bescheides durch die zuständige Behörde. Das Vertrauen der Grundstücksnutzer in einmal erteilte Genehmigungen und Zulassungen, ist gegen das Schutzbedürfnis der öffentlichen Trinkwasserversorgung abzuwägen. Eine eingehende Behandlung der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Schutzbestimmungen würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Deshalb kann hier nur auf die dazu vorhandene umfangreiche Rechtsliteratur verwiesen werden.

In jedem Fall werden bei bestimmten, durch die Muster-WSGVO vorgegebenen Schutzbestimmungen Änderungen, Streichungen oder auch Hinzufügungen notwendig sein. Es kön-

nen auch völlig neue Schutzbestimmungen aufgenommen werden, wenn dies z. B. aufgrund der Bedingungen im konkreten WSG, technischer Entwicklungen oder anderer Erkenntnisse notwendig ist. Denkbar wäre beispielsweise ein Verbot des Einrichtens und Betriebens von Hundeauslaufplätzen in der Schutzzone II, da im Vergleich zu anderen Grünflächen Hundeauslaufplätze das Grundwasser signifikant stärker durch die hohe Konzentrationen von Hundekot gefährden können. Grundsätzlich sollte bei der Gefährdungsbeurteilung zusätzlicher Handlungen und Einrichtungen das DVGW-Arbeitsblatt W 101 (Tabelle 1) herangezogen werden.

Bei der Anwendung der diesem Leitfaden beigefügten Muster-WSGVO ist zu beachten, dass hier künftige Erkenntnisse und Änderungen der Rechtslage natürlich nicht berücksichtigt werden konnten.

6.3.3.1 Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Muster-WSGVO

Die diesem Leitfaden als Anlage beigefügte Muster-WSGVO gibt es in zwei Varianten und zwar für eine nicht unterteilte Zone III (Anlage 1.1) und für eine in die Zonen III A und III B unterteilte Zone III (Anlage 1.2). In der Variante für die nicht unterteilte Zone III sind die Schutzbestimmungen der §§ 3 und 4 für die Zonen III A und III B in einem § 3 zusammengeführt.

Die Muster-WSGVO enthält 2 Anlagen, die für beide Varianten der Muster-WSGVO passen. Anlage 1 enthält Begriffsbestimmungen, die für den Verordnungstext selbst zu umfangreich sind. Anlage 2 der Muster-WSGVO enthält Vorgaben zum Layout der Übersichtskarte (siehe Punkt 6.3.2.2). Aus Anlage 2 – Abgrenzung der Schutzzone – ist der Aufbau einer nachvollziehbaren Grenzbeschreibung erkennbar. Außerdem sind hier über Punkt 6.3.1.4 hinausgehende Hinweise zur Grenzbeschreibung enthalten. Die in älteren, durch das Umweltministerium erlassenen Wasserschutzgebietsverordnungen noch enthaltene Anlage 4 – Übersichtstabelle der Schutzbestimmungen – ist in der Muster-WSGVO auf Anregung des Ministeriums der Justiz nicht mehr enthalten, weil hier die Gefahr von Widersprüchen zum eigentlichen Verordnungstext besteht.

Bei Hinzufügungen und Streichungen von §§ oder einzelnen Nummern ist auf die Korrektur der Querverweise (auch in der Begründung – siehe Punkt 6.3.3.2) zu achten. Zitate von Rechtsvorschriften sind auf ihre Aktualität zu prüfen. Es wird empfohlen, die Grundstruktur der Muster-WSGVO beizubehalten. Bei wesentlichen Änderungen ist das Handbuch der Rechtsförmlichkeit¹ zu beachten.

6.3.3.2 Allgemeine Hinweise zur Anwendung der Muster-Begründung

Zur Muster-WSGVO gehört auch eine umfangreiche Muster-Begründung, die sowohl die allgemeinen Gründe für die Festsetzung eines WSG als auch Begründungen für jede einzelne Bestimmung der Muster-WSGVO enthält. Hier gibt es wie für die Muster-WSGVO zwei Varianten: Eine für die ungeteilte und eine für die geteilte Zone III – siehe Punkt 6.3.3.1. Insbesondere im allgemeinen Teil und in der Begründung für die Bemessung und Einteilung der einzelnen Schutzzone ist unbedingt der beispielhafte Charakter des Mustertextes zu beachten! Diese Texte müssen angepasst an die Gegebenheiten des jeweiligen Schutzgebietes mehr oder weniger stark überarbeitet werden. Bei den Begründungen für die einzelnen Schutzbestimmungen ist das nicht grundsätzlich erforderlich, insbesondere dann, wenn die Schutzbestimmung der Muster-WSGVO unverändert übernommen werden kann. Die Begründungen für die einzelnen Schutzbestimmungen wurden gründlich recherchiert und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, so dass sie den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse repräsentieren. Selbstverständlich können aber auch diese Begründungen ergänzt oder aufgrund neuer Erkenntnisse abgewandelt werden.

¹ <http://hdr.bmj.de>

6.4 Anhörungsverfahren

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften ist das Verfahren zur Ausweisung von WSG gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG erstmals im BbgWG geregelt.

Die umfassenden Regelungen in § 16 BbgWG zum Verfahren der Ausweisung von WSG entsprechen weitestgehend dem bisher praktizierten Verfahren. Die bislang festgelegten Verfahrensschritte der Auslegung und des Anhörungsverfahrens wurden nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet. Früher enthielt das BbgWG nur die Vorgabe, dass ein Anhörungsverfahren durchzuführen ist. Da die Einhaltung von Verfahrensregelungen ein wesentlicher Bestandteil rechtsstaatlichen Handelns ist, bestand hier ein Regelungsbedarf, insbesondere zu Durchführung eines Erörterungstermins sowie die Art und Weise der Bekanntmachung dieser Verfahrensschritte. In Anbetracht der Dauer der Auslegung von einem Monat und der Veröffentlichung im Internet wird die Auslegung der Unterlagen bei der Anhörungsbehörde in der Regel als ausreichend und zumutbar für die Betroffenen angesehen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann es sinnvoll sein, einen oder mehrere weitere Auslegungsorte (z. B. in den betroffenen Gemeinden oder Ämtern) zu wählen. In diesem Fall sind auch dann die formalen Vorgaben zur Auslegung einzuhalten und zu kontrollieren.

Änderungen von WSGVO, die keine erheblichen Betroffenheiten hervorrufen, können im vereinfachten Verfahren (ohne Anhörungsverfahren und Erörterungstermin nach § 16 Absatz 1 und 2 BbgWG) vorgenommen werden. Eine erhebliche Erweiterung des Entwurfes liegt insbesondere vor, wenn Belange Dritter erstmals oder stärker berührt werden und wenn sich die Änderung erstmals oder stärker auf das Gebiet einer Gemeinde auswirkt. Eine nur unerhebliche Erweiterung liegt vor, wenn weder Belange Dritter noch das Gebiet einer Gemeinde stärker als bisher berührt werden.

Vor der Festsetzung eines WSG ist gemäß § 16 Absatz 1 BbgWG von der Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wasserefassung befindet (Anhörungsbehörde), ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Da nichts anderes bestimmt ist, ist gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (uWB) auch in dem Fall für das Anhörungsverfahren zuständig, wenn für die Festsetzung des WSG das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig ist.

Voraussetzung für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Vorliegen des unter Beachtung von Punkt 6.3 erstellten vollständigen Verordnungsentwurfs mit allen dazu gehörenden Anlagen (Grenzbeschreibung, Übersichtskarte, Begriffsbestimmungen) sowie der für die spätere Hinterlegung bestimmten Karten.

Wird der Entwurf der WSGVO während des laufenden Verfahrens, d. h. nach der Auslegung oder nach dem Erörterungstermin, räumlich oder sachlich erheblich erweitert, ist das Verfahren nach § 16 Absatz 1 und 2 BbgWG (Auslegung und Erörterungstermin) bezüglich der Änderungen zu wiederholen. Fragen, die bereits im ersten Anhörungsverfahren abschließend geklärt wurden, sind im Wiederholungsfall nicht erneut zu erörtern, sofern sie die Änderungen nicht betreffen.

6.4.1 Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des WSG sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Zusätzlich kann die Bekanntmachung durch Aushang in den betroffenen Gemeinden, in örtlichen

Tageszeitungen, die in der Region verbreitet sind, in der sich die WSGVO voraussichtlich auswirken wird, oder im Internet erfolgen. Zur Einhaltung der Frist sind rechtzeitig die Veröffentlichungstermine mit den Redaktionen zu vereinbaren.

Für die Bekanntmachung wird die Verwendung der Anlage 4.1 empfohlen. In der Bekanntmachung müssen mindestens die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben und Informationen sowie eine Übersichtskarte des WSG enthalten sein. Die Karte muss so groß sein, dass wichtige, die Orientierung ermöglichende topografische Merkmale sowie die Grenzen der Zonen II und III problemlos erkennbar sind. Eine Darstellung der Zone I ist aus Maßstabsgründen meist nicht möglich. Als Kartengrundlage hat sich die Anlage 3 der WSGVO (Übersichtskarte) bewährt. Im Regelfall sollte die Größe der in der Bekanntmachung dargestellten Karte das Format A-5 nicht unterschreiten.

Neben der Auslegung sollten die in der Anlage 4.3 genannten Behörden, sowie eventuell betroffene Träger öffentlicher Belange (TöB) wie Straßenbaubehörden, Wasserstraßenbehörden oder Forstbehörden, die durch die Bekanntmachung oft gar nicht erreicht werden können, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb des Zeitraumes des Anhörungsverfahrens aufgefordert werden. Dazu sind ihnen der Verordnungsentwurf mit allen Anlagen, die Begründung und die Karten im jeweils erforderlichen Maßstab (ggf. nur als Dateien auf CD-ROM) oder der entsprechende Internetlink zu den Auslegungsunterlagen zu übergeben. Behörden und TöB, die nicht betroffen sein können, sollten auch nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden.

Soweit bestimmte Ämter, Behörden oder TöB schon an der Erstellung des Verordnungsentwurfs beteiligt waren, sind sie darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens trotzdem noch eine gesonderte schriftliche Stellungnahme erforderlich ist. Auch wenn keine Einwendungen bestehen, sollte die Zustimmung zum ausgelegten Verordnungsentwurf schriftlich bekundet werden.

6.4.2 Auslegung des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten sind bei der Anhörungsbehörde für einen Monat öffentlich auszulegen **und** zusätzlich auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zu veröffentlichen. Erfasst das WSG auch einen benachbarten Landkreis bzw. eine benachbarte kreisfreie Stadt, sollten die Unterlagen auch bei der dortigen uWB ausgelegt und auf deren Internetseite veröffentlicht werden. Zumindest ist die benachbarte uWB über das Verfahren rechtzeitig zu informieren.

Es liegt im Ermessen der Anhörungsbehörde, die Auslegung zusätzlich in betroffenen Gemeinden oder Ämtern durchzuführen.

Bei der Berechnung der Frist von einem Monat können Sonn- und Feiertage mit einbezogen werden. Die Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn die Auslegung z. B. vom 15. Februar bis einschließlich 15. März erfolgt, obwohl hierbei die Dauer der Auslegung weniger als 30 Tage beträgt. Die Auslegung darf frühestens mit dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats enden. Endet eine Frist am Freitag und hat aber die Anhörungsbehörde oder eine Gemeinde z. B. nur von Dienstag bis Donnerstag Dienststunden, sollten die Auslegungsunterlagen bis zum darauffolgenden Dienstag ausgelegt werden. Endet oder beginnt die Auslegung an einem Sonn- oder Feiertag, dürfen diese nicht in die Frist einberechnet werden. Grundsätzlich sollte zur Wahrung der Fristen der Auslegungszeitraum nicht zu knapp terminiert werden. Außerdem sollte der Auslegungszeitraum bürgerfreundlich gewählt werden, d. h. er sollte sich nicht über die Schulferien oder den Jahreswechsel erstrecken.

Die Stellen, bei denen der Verordnungsentwurf ausliegt, müssen zu den in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten für jedermann ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sein. Während der Dauer der Auslegung sollte sich die uWB bei allen auslegenden Stellen min-

destens einmal vor Ort über die ordnungsgemäße Auslegung vergewissern. Nach Abschluss der Auslegung lässt sich die uWB die ordnungsgemäße Auslegung von den auslegenden Stellen schriftlich bestätigen. Dazu wird die Verwendung des Musters (Anlage 4.4) empfohlen.

Parallel zur öffentlichen Auslegung ist den TöB die Möglichkeit einzuräumen, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zu geben.

Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Anhörungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der WSG-Ausweisung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

6.4.3 Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der TöB mit dem Begünstigten, den TöB, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu erörtern. Dabei wird den betroffenen Personen die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Der Erörterungstermin dient demnach auch als Informationsquelle für den Verordnungsgeber und den Wasserversorger, da in diesem Termin die Bedenken der Betroffenen zumeist in aller Deutlichkeit zutage treten. Es sollen Informationen ausgetauscht und so weit wie möglich gemeinsame Lösungen für entgegenstehende Interessen erarbeitet werden. Zudem ist Ziel und Zweck eines Anhörungsverfahrens, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe zusammenzutragen und so einen umfassenden Überblick über widerstreitende Interessen zu erhalten. Diese bilden die Entscheidungsgrundlage für die Abwägung und WSG-Festsetzung. Mit dem Ende des Erörterungstermins ist auch das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Der Erörterungstermin ist mindestens vier Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich sind die TöB, der Begünstigte und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der TöB und des Begünstigten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch ortsübliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins kann zeitgleich mit der Bekanntmachung des Anhörungstermins erfolgen. Allerdings wäre dann bei der Terminfestsetzung zu beachten, dass für die Benachrichtigung der TöB, des Begünstigten und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben ebenfalls die Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin gilt. Es ist nicht ausreichend, den Erörterungstermin ausschließlich mit der Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens öffentlich bekannt zu geben.

Der Erörterungstermin ist insoweit öffentlich, dass zusätzlich zu den TöB und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, jeder Betroffene daran teilnehmen kann. Zu erörtern sind nur die fristgemäßen Einwendungen und die Stellungnahmen der TöB. Wenn der Erörterungstermin darüber hinaus als Möglichkeit zum Informationsaustausch genutzt wird, sollte die Anhörungsbehörde im Termin deutlich machen, welche Tagesordnungspunkte der Erörterung der Einwendungen und der Stellungnahmen der TöB dienen und welche nicht.

Der Erörterungstermin sollte werktags, außerhalb der Schulferien oder des Jahreswechsels am späten Nachmittag oder Abend stattfinden, um möglichst allen Bürgern, die Einwendungen erhoben haben, die Teilnahme zu ermöglichen. Der Ort der Erörterung muss allen er-

warteten Gästen Platz bieten und für eine Präsentation des Verordnungsentwurfs und der Karten geeignet sein. Es ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten leicht auffindbar sind; ggf. sollten Hinweisschilder angebracht werden. Alle Teilnehmer haben sich in vorbereitete Teilnehmerlisten einzutragen.

Der von der Anhörungsbehörde (uWB) zu bestimmende Verhandlungsleiter hat das Vorhaben der Schutzgebietsfestsetzung zu erläutern. Er hat darauf hinzuwirken, dass, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Auslegung, unklare Bedenken und Anregungen konkretisiert und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Erörterung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

Soweit es für die Erläuterung bestimmter Fachfragen erforderlich ist, sollten der Fachgutachter sowie das LfU und das LBGR eingeladen werden.

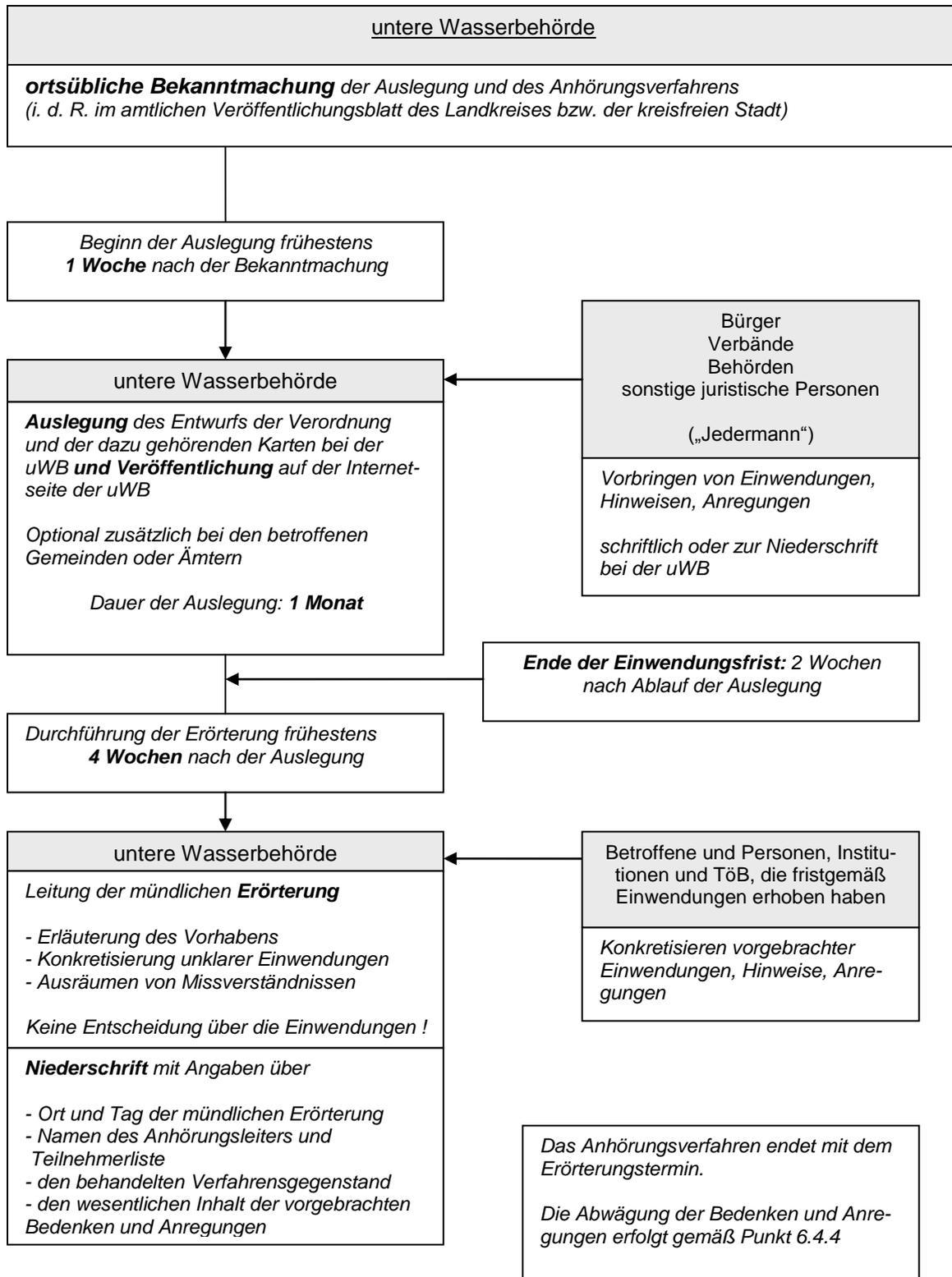
Eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen kann innerhalb der mündlichen Erörterung nicht getroffen werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Einwendungen nicht diskutiert werden dürfen, da die Diskussion für die Abwägung durchaus hilfreich sein kann. Die uWB sollte sich daher im Vorfeld des Termins mit den Einwendungen befassen und Stellung bezogen haben. Über die Erörterung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Erörterung,
- den Namen des Verhandlungsleiters sowie die Teilnehmerliste,
- den behandelten Verfahrensgegenstand und
- den wesentlichen Inhalt der vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Entscheidung, ob die Niederschrift zum Erörterungstermin an die Teilnehmer verteilt wird obliegt der Anhörungsbehörde. Zumindest ist auf Wunsch die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Verfahrensschema B zu Punkt 6.4

Durchführung des Anhörungsverfahrens



6.4.4 Abwägung der Bedenken und Anregungen

Die während der öffentlichen Auslegung und TöB-Beteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind durch die uWB zu prüfen und abzuwägen. Über den Abwägungsprozess sollte eine Akte mit folgenden Unterlagen angelegt werden:

- Originale aller in den amtlichen Veröffentlichungsblättern und ggf. in Tageszeitungen geschalteten Anzeigen zur Bekanntmachung der öffentlichen Anhörung (Name des Blattes und Erscheinungsdatum müssen erkennbar oder vermerkt sein)
- ein Exemplar des ausgelegten Verordnungsentwurfes einschließlich aller Anlagen, der Karten und der Begründung
- schriftliche Bestätigung aller auslegenden Stellen über die ordnungsgemäße Auslegung (siehe Anlage 4.4)
- Vermerk über die ordnungsgemäße Veröffentlichung im Internet unter Angabe des Links einschließlich des Datums
- Originale aller schriftlich eingegangenen Bedenken und Anregungen
- Niederschrift der mündlichen Erörterung auf dem Kopfbogen der uWB mit Unterschrift
- schriftliche Abwägung aller eingegangenen Bedenken und Anregungen auf dem Kopfbogen der uWB mit Unterschrift
- überarbeiteter Verordnungsentwurf (am besten auch ein Exemplar mit kenntlich gemachten Änderungen)
- falls Änderungen der Schutzzonengrenzen vorgeschlagen werden, Karten mit erkennbaren (handschriftlich eingetragenen) Änderungen

Bei der schriftlichen Abwägung aller eingegangenen Bedenken und Anregungen ist Folgendes zu beachten:

Sofern Bedenken und Anregungen aus Sicht der uWB zu einer Änderung des Verordnungsentwurfes führen, sind die Überlegungen der uWB hierzu so ausführlich darzulegen, dass sie ohne weiteres nachvollzogen werden können. Gleiches gilt für Bedenken und Anregungen die so schwerwiegend sind, dass eine Änderung des Verordnungsentwurfes zumindest in Betracht käme.

Offensichtlich abwegige oder sehr unkonkrete Bedenken und Anregungen bedürfen keiner ausführlichen Abwägung. Es muss jedoch zumindest erkennbar sein, dass die uWB auch diese Bedenken und Anregungen zur Kenntnis genommen hat.

Die schriftliche Abwägung muss klare und eindeutige Bezüge zu den jeweiligen Einwendungen enthalten (Absender, Datum, Einwendung, ggf. Verweis auf Niederschrift).

Auch nach der mündlichen Erörterung können noch Rücksprachen und Abstimmungen mit Einwendern erfolgen. Ebenso können noch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens vorgebrachte Einwendungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Berücksichtigung in fachlicher oder juristischer Hinsicht zu einer höheren Qualität des Verordnungsentwurfs führt.

6.5 Verordnungsgebungsverfahren

6.5.1 Abstimmung des Verordnungsentwurfs

Da die Festlegung der Einzelheiten der Durchführung der Verordnungsgebungsverfahren der Landkreise und kreisfreien Städte in deren originärer Zuständigkeit und Verantwortung liegt, sollen in diesem Leitfaden nur allgemeine Hinweise gegeben werden, deren Beachtung aus Sicht des MLUL hilfreich für eine effektive und rechtssichere Verfahrensführung sein kann.

Der im Ergebnis des Anhörungsverfahrens überarbeitete Verordnungsentwurf sollte von der uWB allen betroffenen Fachbereichen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von einem Monat übergeben werden. Folgende Fachbereiche kommen insbesondere in Betracht:

- Abfall
- Bauplanung
- Bodenschutz
- Finanzen
- Forst
- Gesundheit
- Immissionsschutz
- Landwirtschaft
- Naturschutz
- Regionalplanung
- Verkehr
- Wirtschaft

Es sollten alle angeschriebenen Fachbereiche schriftliche Stellungnahmen abgeben, auch wenn keine Einwendungen bestehen oder diese schon im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens/ der TöB-Beteiligung abgeklärt werden konnten. In diesen Fällen sollte die Zustimmung zum Verordnungsentwurf schriftlich bekundet werden.

Soweit in den Stellungnahmen Einwendungen erhoben werden, sollten die Lösungsmöglichkeiten zunächst auf Bearbeiterebene abgestimmt werden. Dabei ist stets das Schutzziel der Verordnung zu beachten, d. h. Kompromisse müssen fachlich vertretbar sein und dürfen nicht dazu führen, dass sich das angestrebte Schutzziel nicht mehr verwirklichen lässt. Die Herstellung eines vollständigen Einvernehmens zwischen allen Fachbereichen und der uWB ist nicht erforderlich und wird in der Regel auch gar nicht möglich sein. Wenn auf Bearbeiterebene keine tragfähigen Kompromisse gefunden werden, sind die jeweils höheren Leitungsebenen einzuschalten, bis eine fachlich und rechtlich vertretbare Lösung gefunden wird.

6.5.2 Unterzeichnung und Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung

Über die Unterzeichnung der abgestimmten Verordnung durch den Landrat bzw. den Oberbürgermeister fasst der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung einen entsprechenden Beschluss.

Für die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung gilt die Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 48). Danach wird die unterzeichnete Verordnung dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Veröffentlichung zugeleitet. Im Regelfall tritt die WSGVO am Tage nach der Verkündung im Bekanntmachungsblatt in Kraft (vgl. Muster-WSGVO: § 12 Anl. 1.1 bzw. § 13 Anl. 1.2).

Geregelt werden sollte die sichere und dauerhafte Aufbewahrung der Urschrift der unterzeichneten WSGVO. Zum Vergleich: Die Urschriften der vom Umweltminister unterzeichneten Verordnungen verbleiben bei der Redaktion des GVBl. II beim Ministerium der Justiz; eine zweite original vom Minister unterzeichnete Ausfertigung der Urschrift kommt zu den Akten des MLUL. Durch die Art der Heftung ist sicherzustellen, dass nicht nachträglich Seiten der Urschrift ausgetauscht werden können.

6.5.3 Hinterlegung der Karten

Die Hinterlegung der Karten gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 BbgWG hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Karten bei Inkrafttreten der WSGVO am Tag nach der Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt schon bei den entsprechenden Stellen liegen. Die Karten dürfen aber nicht schon vor der Unterzeichnung der Verordnung durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister übergeben werden.

Die Hinterlegungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung der Originalkarten archivmäßig gesichert ist. Die Originalkarte darf also nicht als Grundlage für die tägliche Arbeit dienen und dadurch unscharf (abgegriffen) werden und es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass nachträgliche Veränderungen durch Unbefugte vorgenommen werden. Eine Einsichtnahme in die Originalkarten darf nur unter Aufsicht erfolgen.

Des Weiteren haben die Hinterlegungsstellen zu gewährleisten, dass zu den öffentlichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung jedermann Einsicht in die Karten nehmen kann. Der Aufbewahrungsort muss nach Raum und Zeit und ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sein, d. h. er darf nicht sehr schwer erreichbar oder nur zu ungünstigen Zeiten geöffnet sein. Die Hinterlegungsstellen sollten den Einsichtnehmenden bei der Orientierung auf den Karten behilflich sein, wenn dies erforderlich sein sollte.

Für die tägliche Arbeit sollten den Hinterlegungsstellen ungesiegelte Zweitexemplare (Arbeitskarten) übergeben werden. Die Anfertigung von Kopien aus den Zweitexemplaren ist zulässig. Den Empfang der Originalkarten sollten die Hinterlegungsstellen schriftlich bestätigen. Die Hinterlegungsstellen sollten – ggf. im Nachgang – auf die Verkündung der Wasserschutzgebietsverordnung im amtlichen Bekanntmachungsblatt hingewiesen werden und ein Exemplar des entsprechenden Bekanntmachungsblattes bei den Karten aufbewahren.

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Da das amtliche Veröffentlichungsblatt von vielen Betroffenen nicht regelmäßig gelesen wird, empfiehlt es sich, auf das Inkrafttreten der WSGVO in der regionalen Presse und auf den Internetseiten des Landkreises – ggf. mit entsprechenden Erläuterungen aufmerksam zu machen.

Des Weiteren können Flyer an geeigneten Stellen ausgelegt und/ oder an die Haushalte verteilt werden, in denen über das WSG informiert wird. In dem Flyer kann u. a. über die hydrogeologischen Gegebenheiten des Einzugsgebietes, die Technologie der Trinkwassergewinnung, die Lage des WSG mit den einzelnen Schutzzonen und über die dort einzuhaltenden Schutzbestimmungen informiert werden. Ein kompletter Abdruck der Wasserschutzgebietsverordnung ist in einem Flyer meist nicht möglich. Es sollte deshalb unbedingt darauf hingewiesen werden, dass für die Einhaltung der Schutzbestimmungen die WSGVO die maßgebliche Grundlage ist. Außerdem sollte der Flyer die wichtigsten Kontaktadressen (uWB, Begünstigter etc.) enthalten.

Da auch das MLUL auf seinen Internetseiten eine spezielle Seite zu den WSG unterhält, sollte das MLUL umgehend über das bevorstehende Inkrafttreten einer neuen WSGVO informiert werden. Auf der Internetseite werden dann entsprechende Links zu den Verordnungstexten eingepflegt. Um die Flächen der neu festgesetzten WSG in den landesweiten

GIS-Fachdatensatz einpflegen zu können, sind die GIS-Daten an das LfU, Referat W13 per E-Mail (W13@LfU.Brandenburg.de oder bdp@LfU.Brandenburg.de) zu übermitteln. Weiterhin sind mit der Datenlieferung die Bezeichnungen jener Trinkwasserschutzgebiete (ggf. mit der WSG-ID) mitzuteilen, die durch die Verordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt aufgehoben worden sind.

7 Umgang mit Verfahrens- und Formvorschriften und Abwägungsfehler

Neu sind die Regelungen zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 16 Absatz 4 BbgWG. Da die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zur Nichtigkeit der Verordnung führen kann, bedarf es korrespondierend zu den Verfahrens- und Formvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit einer angemessenen Frist von einem Jahr, innerhalb derer Rechtsverstöße geltend zu machen sind. Anders als die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften können sich Mängel des Abwägungsvorgangs auf den Inhalt der Verordnung auswirken, was im Einzelfall nicht immer leicht zu erkennen ist. Auch für einen solchen Mangel besteht ein Bedarf für eine Heilungsmöglichkeit, um Rechtssicherheit für die Betroffenen und planenden Behörden zu schaffen und einen effektiven Schutz der Wasserversorgung zu gewährleisten. Es sind nur offensichtliche Mängel beachtlich, die auf das Abwägungsergebnis Einfluss haben. Da es sich hier nicht um formale, sondern um inhaltliche Mängel handelt, ist zur Wahrung der Interessen Betroffener eine längere Frist von vier Jahren geboten, innerhalb derer der Mangel geltend zu machen ist.

Wenn Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehler nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen geltend gemacht werden, sind sie unbeachtlich. Diese Heilungsmöglichkeit setzt aber voraus, dass im Verordnungstext darauf hingewiesen wird (§ 16 Absatz 4 Satz 3 BbgWG).

Wird eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder Abwägungsvorschriften geltend gemacht, ist zunächst durch den Ordnungsgeber zu prüfen, ob die Fristen des § 16 Absatz 4 BbgWG eingehalten wurden und ob nach seiner Einschätzung der geltend gemachte Fehler vorliegt. Wenn eine der Voraussetzungen nicht gegeben ist, sollte der Person, die den Fehler geltend gemacht hat, das Prüfergebnis mitgeteilt werden und die WSGVO weiter uneingeschränkt angewendet werden. In diesen Fällen bleibt abzuwarten, ob gegen die Verordnung in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO oder im Rahmen einer Inzidentkontrolle, z. B. bei einem Rechtsstreit über die Befreiung von Verboten, vor Gericht vorgegangen wird.

Wenn der Ordnungsgeber die Einschätzung teilt, dass ein entsprechender Fehler vorliegt, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Verletzung der genannten Fehler führt in der Regel zur Nichtigkeit der Verordnung, wenn die Fehler fristgemäß geltend gemacht worden sind. Der Ordnungsgeber ist dann aus rechtsstaatlichen Gründen verpflichtet, die WSGVO im Rahmen eines Ordnungsgebungsverfahrens unverzüglich aufzuheben. Da der Ordnungsgeber keine Normverwerfungskompetenz hat (anders als ein Gericht im Normenkontrollverfahren), kann er sich nicht darauf beschränken, die für nichtig erkannte WSGVO nicht zu beachten. In einfach gelagerten Fällen, z. B. bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die kurzfristig nachholbar sind, und ohne dass eine neue inhaltliche Prüfung erforderlich wird, sollte die Aufhebung der nichtigen Verordnung gleichzeitig mit dem Erlass der neuen Verordnung erfolgen, um das Wasservorkommen zu schützen. Wenn ein kurzfristiger Erlass einer neuen WSGVO nicht in Betracht kommt, sollte das Wasserschutzgebiet mit einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Absatz 2 WHG gesichert werden.

Auf eine nichtige Verordnung gestützte Verwaltungsakte sind rechtswidrig. Die Verbote der nichtigen Verordnung können daher behördlich nicht durchgesetzt werden.

8 Vollzug in Wasserschutzgebieten

Hinweis: Während sich die Punkte 5 und 6 ausschließlich mit der Neufestsetzung von WSG auf der Grundlage des WHG und des BbgWG befassen, enthält der Punkt 8 auch eine Reihe von Aussagen zu den in der DDR festgesetzten WSG, in denen ja ebenfalls wasserrechtlicher Vollzug stattfindet.

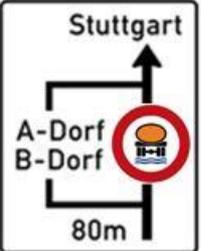
8.1 Sicherung und Kennzeichnung der Schutzzonen

Die Zone I ist gemäß Kapitel 8 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 gegen unbefugtes Betreten z. B. durch eine Einzäunung zu schützen. Deshalb enthält die Muster-WSGVO in § 8 Absatz 1 (bzw. § 9 Absatz 1 bei Anlage 1.2) eine Ermächtigung für die uWB, gegenüber dem Begünstigten eine entsprechende Anordnung zu treffen. Eine Anordnung kommt auch dann in Betracht, wenn eine Umzäunung zwar bereits vorhanden, aber zu klein ist. Vor der Errichtung der Umzäunung bzw. Erlass der Anordnung sind die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke, Wegerechte und ggf. andere wichtige örtliche Gegebenheiten zu beachten.

Weitere Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Absperrungen sind in der Regel nicht erforderlich. In der Zone II kann noch die Absperrung von Wegen durch Schranken in Betracht kommen.

Es ist sinnvoll, nach Festsetzung des WSG einen Beschilderungsplan aufzustellen und mit dem Begünstigten, der Straßenbehörde, der Forstverwaltung und den landwirtschaftlichen Nutzern abzustimmen. Anschließend hat die uWB die Beschilderung mit dem Beschilderungsplan gegenüber dem Begünstigten anzuordnen. Die Beschilderung ist regelmäßig (z. B. alle 5 Jahre) durch den Begünstigten zu kontrollieren, zu dokumentieren und ggf. zu erneuern.

Zur Kennzeichnung der Schutzzonen gibt es verschiedene Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO):

 	<p>Richtzeichen 354 Wasserschutzgebiet</p> <p>Zusatzschild nach § 40 (4) StVO</p>	<p>Es ist an den Grenzen der WSG an Straßen und Wegen aufzustellen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (auch Landwirtschaft) fahren.</p> <p>Es mahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten.</p> <p>In der Regel ist die Länge der Strecke, die durch das Wasserschutzgebiet führt, auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 4 StVO) anzugeben.</p>
 	<p>Vorschriftzeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung</p> <p>Zusatzschild nach § 40 (4) StVO</p>	<p>Es ist an allen Straßen und Wegen, die in Zone II führen, sofern dies in der VO tatsächlich verboten ist, aufzustellen.</p> <p>In der Regel ist die Länge der Strecke, die durch die Zone II führt, auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 4 StVO) anzugeben.</p>
	<p>Schild mit Umleitungsempfehlungen vor Beginn der möglichen Umleitungstrecke</p>	
 	<p>Hinweiszeichen 354 b Wasserschutzgebiet</p> <p>Zusatzschild Zonierung</p>	<p>Es ist an allen Wegen, die in das WSG führen und nicht mit dem Richtzeichen 354 markiert sind, aufzustellen. Zudem ist es an den Grenzen des WSG aufzustellen, die durch Linien oder Flurstücksgrenzen – ohne topografische Merkmale – gebildet werden.</p> <p>Wenn das Richtzeichen 354 oder das Hinweiszeichen 354 b an die Grenzen der Zonen III A, II und I aufgestellt werden soll, ist dies nur mit einem derartigen Zusatzschild sinnvoll.</p>

Zuständig für das Aufstellen der o. g. Zeichen ist gemäß § 44 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 1 Nummer 4 StVO die Straßenverkehrsbehörde. Soweit es geboten erscheint, ersucht die

uWB die Straßenverkehrsbehörde um die Aufstellung der Zeichen an den erforderlichen Stellen. Wenn das Zeichen 269 aufgestellt werden soll, sollte die WSGVO eine entsprechende Schutzbestimmung enthalten (vgl. § 4 Nr. 16 Muster-WSGVO für nicht unterteilte Zone III bzw. § 5 Nr. 16 für Zonen III A und B). Vor der Aufstellung des Zeichens 269 sollte geprüft werden, welche Risiken sich aus der dann erforderlichen Umfahrung der gesperrten Strecken ergeben können.

Neben den Zeichen der StVO gibt es noch andere, nicht direkt auf den Straßenverkehr bezogene Hinweiszeichen für WSG. Für die Gestaltung und Aufstellung dieser Zeichen gibt es weder bestimmte Rechtsvorschriften noch technische Regeln. Folgende Hinweiszeichen sind u. a. gebräuchlich:



Die zwei linken Zeichen ähneln dem Richtzeichen 354 der StVO. Das ganz rechte Zeichen war in der DDR gebräuchlich, ist somit vertraut und dürfte deshalb ebenso wie die anderen Schilder im Land Brandenburg die gewünschte Signalwirkung entfalten. Das Wort „Trinkwasserschutzgebiet“ sollte möglichst nicht mehr verwendet werden. Die Symbolik sollte nicht zu sehr von den oben gezeigten Beispielen abweichen, um die gewünschte Signalwirkung zu erreichen.

Die Schilder sollten dort angebracht werden, wo es notwendig erscheint und wo sie die größte Wirkung entfalten. Sie können auch als Markierung einer Schutzzonengrenze eingesetzt werden, wenn andere Merkmale nicht vorhanden sind. Vielfach werden die Schilder an der Umzäunung der Fassungen angebracht, was im Regelfall auch sinnvoll ist. Wird ein Hinweisschild an der Grenze der Zone II angebracht, könnte leicht der Irrtum entstehen, dass vor dem Schild kein WSG besteht, obwohl hier meist noch Zone III ist. In diesem Fall stellt ein Zusatzschild zur Zonierung „Zone II“ und/ oder „Engere Schutzzone“ den geeigneten Hinweis dar, dass das WSG insgesamt noch größer ist. Des Weiteren können die Schilder noch Hinweise auf wesentliche Verbote (z. B. „Betreten verboten“ bei Zone I) und andere Informationen enthalten. An der Grenze zur Republik Polen kann eine zweisprachige Beschriftung sinnvoll sein. Die Schilder sollten jedoch nicht überfrachtet werden.

8.2 Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten

Die in einem WSG geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen erschließen sich nicht allein aus der WSGVO. Sowohl bei den auf der Grundlage des WHG und des BbgWG, als auch bei den nach DDR-Wasserrecht festgesetzten WSG sind neben den in der WSGVO enthaltenen Verboten und Nutzungsbeschränkungen immer auch folgende Rechtsbestimmungen zu beachten:

Gemäß § 49 Absatz 1 AwSV sind im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten Anlagen nach § 62 WHG unzulässig. Nach § 49 Absatz 2 AwSV sind in der Zone III Anlagen bestimmter Gefährdungsstufen unzulässig. § 49 Absatz 3 AwSV stellt besondere Anforderungen an zulässige Anlagen in der Zone III. Außerdem regelt § 49 AwSV die Ausnahmemöglichkeiten. Ist die Zone III unterteilt, gelten aufgrund der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 32 Satz 2 AwSV die erhöhten Anforderungen und Verbote der AwSV nur im inneren Bereich der Zone III, also in Zone III A bzw. Zone III.1.

Von dem Auf- und Einbringen von Bodenmaterial, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird, sollen Böden in WSG gemäß § 12 Absatz 8 der BBodSchV ausgeschlossen werden. Die fachlich zuständigen Behörden können hiervon Abweichungen zulassen, wenn ein Auf- und Einbringen zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel - Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – (PflSchAnwV) enthält spezielle Bestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in WSG.

In den nach DDR-Wasserrecht festgesetzten WSG ist außerdem Folgendes zu beachten:

Aufgrund der Rechtsbestimmung in § 15 Absatz 4 BbgWG gelten in diesen WSG die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 8 der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (3. DVO). Wird in dem Beschluss über die Festsetzung des WSG auf eine TGL verwiesen, so gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen TGL. In Betracht kommen hier die TGL 24 348 (Fassungen von 1970 oder 1979) und die diese ablösende TGL 43 850 vom April 1989. Soweit in den TGL bestimmte Anlagen oder Handlungen nur für beschränkt zulässig erklärt werden, ohne dass festgelegt wird, worin genau die Beschränkung besteht, ist regelmäßig davon auszugehen, dass keine Beschränkung besteht. Ebenso sind erst nach der Beschlussfassung über das WSG z. B. durch die Schutzzonenkommission oder die Hygieneinspektion festgelegte Nutzungsbeschränkungen oder Verbote regelmäßig unwirksam. Wirksame Nutzungsbeschränkungen und Verbote müssen sich direkt aus dem Beschluss und ebenso direkt aus den Quellen ableiten lassen, auf die im Beschluss verwiesen wird.

8.3 Befreiungen

Befreiungen von Verboten oder Nutzungsbeschränkungen sind nach Maßgabe des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG möglich.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Gefährdung ist jede Verschlechterung der Eigenschaften des Grundwassers, auch graduell und in geringem Ausmaß. Auch wenn bei einzelnen Maßnahmen ein vergleichsweise geringes Risiko besteht, kann es durch Nachahmungseffekte zur schleichenden Entwertung kommen, auch wenn eine Gefährdung nur bei ungewöhnlichen Umständen eintritt. Die Gefährdung

des Schutzzwecks kann auch bzw. gerade bei bestehenden Vorbelastungen durch geringe neue Risiken deutlich schneller eintreten. Je höher das Schutzgut angesiedelt ist, desto geringer kann der Grad der Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung sein, um eine Befreiung zu versagen. Die Rechtsprechung misst der Sicherung der Grundwasserversorgung höchste Bedeutung bei.

Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Bei der Entscheidung über eine Befreiung hat die uWB ihr Ermessen gleichmäßig auszuüben. Das bedeutet, dass in der Regel bei gleichgelagerten Fällen die Befreiung zu erteilen ist, wenn unter den gleichen Voraussetzungen schon einmal eine Befreiung erteilt wurde. Dies könnte dann dazu führen, dass sich das Risiko für die öffentliche Wasserversorgung in einer vom Ordnungsgeber nicht gewollten Weise erhöht. Die uWB ist jedoch nicht gehindert, z. B. aufgrund neuerer Erkenntnisse zu entscheiden, gleichgelagerte Fälle zukünftig anders zu behandeln. Dies sollte aktenkundig gemacht werden.

In Befreiungsverfahren sollte der durch die WSGVO begünstigte Wasserversorger beteiligt werden.

8.4 Ausgleich und Entschädigung

8.4.1 Ausgleich

Soweit eine Regelung der WSGVO erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 52 Absatz 5 WHG in Verbindung mit § 17 BbgWG ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Ausgleichspflichtiger ist der Begünstigte (i. d. R. das WVU oder der Zweckverband). Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land zum Ausgleich verpflichtet. In sehr wenigen Fällen enthalten alte Wasserschutzgebietsbeschlüsse Regelungen über Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften. Zahlungspflichtig war der Rat des Kreises nach Zustimmung des Rates des Bezirkes. Da diese staatlichen Organisationseinheiten ohne Rechtsnachfolger mit der ehemaligen DDR untergegangen sind, tritt für Ansprüche aus dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten des BbgWG mangels einer gesetzlichen Bestimmung des Zahlungspflichtigen an ihre Stelle das Land Brandenburg, vertreten durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung.

Im Gegensatz zur Entschädigung, die in der Regel nur einmalig zu leisten ist, kann die Ausgleichspflicht in jedem Jahr neu entstehen. Entscheidend ist, ob die WSGVO bzw. der Schutzgebietsbeschluss eine Bestimmung enthält, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt oder mit zusätzlichen Kosten belastet, so dass wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die Beschränkung kann sich auch aus einem in dem Schutzgebietsbeschluss enthaltenen Verweis auf eine TGL oder andere Quelle ergeben (siehe Punkt 8.2). Als „ordnungsgemäß“ im Sinne des § 52 Absatz 5 WHG ist jene Nutzung anzusehen, die sowohl den Stand der agrar- und wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse sowie die jeweiligen Standortverhältnisse (Nitratauswaschunggefährdung des Bodens, Grundwasserflurabstand, Niederschlagsverhältnisse), als auch die einschlägigen, nicht schutzgebietspezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. Düngerverordnung oder Pflanzenschutzgesetz beachtet.

Die Betroffenen haben sich mit ihren Anträgen an den jeweils Ausgleichspflichtigen zu wenden. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs obliegt dem Betroffenen, d. h. er muss dem Ausgleichspflichtigen die notwendigen Informationen geben, anhand derer geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe rechtlich ein Ausgleichsanspruch im Sinne des § 17 BbgWG besteht. Insofern gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast.

Ist zwischen den Beteiligten streitig, ob und in welchem Umfang eine Ausgleichszahlung zu leisten ist, kann die uWB von den Beteiligten – Begünstigter oder Antragsteller – als Schlichtungsstelle angerufen werden. Die uWB hört die Beteiligten an und unterbreitet im Benehmen mit dem Landesamt für Landwirtschaft (LELF) einen schriftlichen Vorschlag. Dieser Vorschlag stellt keinen Verwaltungsakt dar, Rechtsmittel dagegen können nicht eingelegt werden.

8.4.2 Entschädigung

Die in der Muster-WSGVO aufgeführten Bestimmungen halten sich in der Regel im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG), können allerdings für Eigentümer und Nutzungsberechtigte im Einzelfall auch enteignende Wirkung haben. Ein entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff liegt dann vor, wenn durch eine Anordnung aufgrund der WSGVO das Eigentum oder eine ähnliche Rechtsposition des Betroffenen unmittelbar gestört oder im Kernbereich aufgrund der Schwere und Tragweite des Eingriffes gemindert wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Beseitigung genehmigter baulicher Anlagen gefordert oder der bereits genehmigte Betrieb von Anlagen verboten oder erheblich eingeschränkt wird. Im übrigen ist die Abgrenzung von enteignungsgleichem Eingriff und Sozialbindung immer einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wobei u. a. zu untersuchen ist, ob dem Betroffenen im Verhältnis zu anderen ein Sonderopfer oder eine schwere unzumutbare Belastung auferlegt wird.

Soweit Regelungen der WSGVO das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist gemäß § 52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten.

Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest (§ 98 Absatz 2 WHG).

9 Aufhebung von Wasserschutzgebieten

Die Aufhebung eines WSG erfolgt entweder im Zusammenhang mit der Neufestsetzung eines WSG für die gleiche Wasserfassung, oder weil das WSG für den Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung dauerhaft nicht mehr benötigt wird. Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 BbgWG werden WSG für Wasserfassungen, für die keine Neufestsetzung erfolgt, von dem für Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung aufgehoben.

Wird das WSG im Zusammenhang mit einer Neufestsetzung aufgehoben, ist darauf zu achten, dass die Aufhebung möglichst zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen WSGVO erfolgt. Zuständig ist die für die Neufestsetzung zuständige Behörde. Die Aufhebung kann mit einem entsprechenden Paragraphen der Verordnung zur Festsetzung des neuen WSG erfolgen (vgl. Muster-WSGVO: § 14 Anlage 1.1. bzw. § 15 Anlage 1.2). Dies ist jedoch nicht möglich, wenn das neue WSG für eine neue Fassung des Wasserwerkes festgesetzt wird und sich das alte und das neue WSG kaum oder überhaupt nicht überdecken.

Damit das aufgehobene WSG eindeutig identifiziert werden kann, sind in der Bestimmung über die Aufhebung die festsetzende Behörde (Kreistag oder Bezirkstag), das Datum der Beschlussfassung, die Beschluss-Nummer (falls vorhanden) und der Name des WSG zu nennen. Der Name des WSG ist genau so wie im Beschluss zu zitieren. In Beschlüssen, mit denen mehrere WSG gleichzeitig festgesetzt wurden, haben verschiedene WSG mitunter ganz ähnlich lautende Bezeichnungen. Hier ist der Name so zu zitieren, dass keine Verwechslungen auftreten können (z. B. laufende Nummer mit nennen).

Zur Gewährleistung der Aktualität des digitalen Datensatzes des Landes über die WSG sind das LfU und das MLUL über die Aufhebung von WSG entsprechend dem Erlass des MLUL zur Datenbereitstellung der durch die Landkreise festgesetzten Wasserschutzgebietsgrenzen für das Geografische Informationssystem (GIS) vom 17. Juli 2012 rechtzeitig zu informieren. Dies gilt natürlich auch für Neufestsetzungen.

Nach wie vor wird durch die Aufgabe unrentabler Wasserwerke die Aufhebung der zugehörigen WSG durch das MLUL erforderlich sein, da sich der Prozess der Zentralisierung der öffentlichen Wasserversorgung noch eine gewisse Zeit fortsetzen wird. Die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Aufhebung erforderlichen Voraussetzungen sowie das Verfahren sind mit Erlass Nr. W/68/1997 des MUNR vom 15. Oktober 1997 sowie Rundschreiben des MLUR vom 14. September 1999 und Rundschreiben des MLUV vom 8. Februar 2008 detailliert geregelt (siehe Anlagen 5.1 bis 5.3).

10. Kooperationsvereinbarungen

Da die Schutzgebietsbeschlüsse der nach DDR-Wasserrecht festgesetzten WSG hinsichtlich der land-, forst- und gartenbaulichen Nutzung vielfach nur unzureichende Schutzbestimmungen enthalten, aber der Prozess der auch aus diesen Gründen notwendigen Neufestsetzung dieser WSG noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird, ist neben dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium der WSGVO die Bildung von freiwilligen privatrechtlichen Kooperationen zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im WSG wirtschaftenden Landwirten („Kooperationspartner“) als sinnvoller und anzustrebender Lösungsansatz zur Realisierung einer Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung zu empfehlen. Inhalt der Kooperationen sollen Vereinbarungen darüber sein, welche über den Schutzgebietsbeschluss hinausgehende Beschränkungen der im Sinne der Rechtsvorschriften „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft im Schutzgebiet notwendig sind und in welcher Höhe ein Ausgleich für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile im Einzelfall zu gewähren ist. Die Kooperationsvereinbarungen erfordern eine intensive Beratung der Landwirte sowie regelmäßige Untersuchungen von Boden und Grundwasser. Eine Begleitung der Kooperationen durch die landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie durch Sachverständige ist unerlässlich.

Soll ein WSG, für das bereits eine Kooperationsvereinbarung besteht, durch Rechtsverordnung neu festgesetzt werden, so sind bei der Festsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Festlegungen der Kooperationsvereinbarung bezüglich der Bewirtschaftungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen, wenn diese sich in der Praxis bewährt haben. Unbeschadet der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung kann die Kooperationsvereinbarung im Sinne einer weiteren Differenzierung der Bewirtschaftungsmaßnahmen flankierend weitergeführt werden. Im Zweifelsfalle gelten immer die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung.